

Informationsveranstaltung

Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten
(ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu
Kompetenzzentren

Bonn, 01. März 2016

Tagungsunterlagen

Tagungsort

Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Saal: 1.150

Programmablauf

- 9:00 Uhr Beginn der Anmeldung
- 10:00 Uhr **Begrüßung**
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser (BIBB)
- 10:15 Uhr Rechtliche Grundlagen der Änderung der
Richtlinien zum 15.01.2015
(EU-Beihilfe)
Ute Goworr (BAFA)
- Ablauf des Förderverfahrens**
nach den gemeinsamen Richtlinien von BMBF und
BMWV zur Förderung überbetrieblicher
Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer
Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren
- Alexandra Kurz (BIBB)*
- 10:45 Uhr **Die „Muster-ÜBS“**
Antragsverfahren anhand einer „Muster-ÜBS“ mit
der Möglichkeit für Rückfragen
Ute Goworr (BAFA); Alfred Hardlitschke (BAFA)
Petra Kottbusch (BIBB); Alexandra Kurz (BIBB)
Celil Anadere (GUS); Michael Neidel (HPI)
- 12:30 Uhr **Mittagspause**
- 13:30 Uhr **Digitalisierung – zusätzliche Fördermöglichkeiten
für ÜBS**
Ute Goworr (BAFA)
*Christiane Köhlmann-Eckel (BIBB); Alexandra Kurz
(BIBB)*
- 14:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**
- bis 15:00 Uhr Info-Tische zur Klärung von Einzelfragen vor dem
Veranstaltungsraum

Anlagen

1. Kontaktpersonen ÜBS-Förderung im BIBB
 2. ÜBS-Richtlinie
 3. Wesentlichen Regelungen /Hintergründe EU-Beihilfe
 4. Verfahrensbeispiel Ausstattung
 5. Die „Muster-ÜBS“
 6. Anzeige der „Muster-ÜBS“
 7. Detail-Präsentation zur Anzeige der „Muster-ÜBS“
 8. Vordruck „Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten“
 9. Handreichung inklusive Maßnahmenkatalog
 10. Erläuterungen zur Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u.a. Muster-ÜBS)
 11. Ablauf zur DCF-Analyse (u.a. Muster-ÜBS)
 12. Basis der DCF-Analyse
 13. Beispielrechnungen der Auswirkung von DCF-Analysen
- - -
14. Richtlinie SOP „ÜBS-Digitalisierung“
 15. Ausstattungslisten SOP
 16. Präsentation zum SOP

Kontaktpersonen ÜBS-Förderung

Bundesinstitut für Berufsbildung
 AB 3.4
 Robert-Schuman-Platz
 53175 Bonn

Postanschrift:

BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung
 AB 3.4
 Postfach 201264
 53142 Bonn

Fax: 0228 / 107-2957

Kurz, Alexandra	Arbeitsbereichsleiterin	Tel: 0228 / 107- 1208 Email: kurz@bibb.de
---------------------------	-------------------------	--

Köhlmann-Eckel, Christiane	Stellvertr. Arbeitsbereichsleiterin Kompetenzzentrumsprojekte	Tel: 0228 / 107- 1347 Email: koehlmann-eckel@bibb.de
--------------------------------------	--	--

Bewilligung und Projektbetreuung

Bauch, Florian	Bau- /Ausstattungsprojekte und Kompetenzzentren in <ul style="list-style-type: none"> - Berlin - Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern - Sachsen-Anhalt - Sachsen - Thüringen Ausstattungsprojekte in <ul style="list-style-type: none"> - NRW 	Tel: 0228 / 107- 1036 Email: bauch@bibb.de
Kottbusch, Petra	Bauprojekte und Kompetenzzentren in <ul style="list-style-type: none"> - Baden-Württemberg - Bayern - Hessen 	Tel: 0228 / 107- 1225 Email: kottbusch@bibb.de

Otto, Marlies	Bau-/Ausstattungsprojekte und Kompetenzzentren in <ul style="list-style-type: none"> - Bremen - Hamburg - Niedersachsen - Rheinland-Pfalz - Schleswig-Holstein - Saarland Bauprojekte und Kompetenzzentren in <ul style="list-style-type: none"> - NRW 	Tel: 0228 / 107- 1021 Email: otto@bibb.de
Schirmbeck, Christa	Ausstattungsprojekte in <ul style="list-style-type: none"> - Baden-Württemberg - Bayern - Hessen 	Tel: 0228 / 107- 1222 Email: schirmbeck@bibb.de

Verwendungsnachweisprüfung

Franz, Stephan	<ul style="list-style-type: none"> - Niedersachsen - Rheinland-Pfalz - Saarland - Kompetenzzentrumsprojekte 	Tel: 0228 / 107- 1404 Email: stephan.franz@bibb.de
Schmitz, Ewald	<ul style="list-style-type: none"> - Berlin - Brandenburg - Bremen - Mecklenburg-Vorpommern - NRW - Sachsen - Sachsen-Anhalt 	Tel: 0228 / 107- 2034 Email: schmitze@bibb.de
Zerbe, Thomas	<ul style="list-style-type: none"> - Baden-Württemberg - Bayern - Hamburg - Hessen - Schleswig-Holstein - Thüringen 	Tel: 0228 / 107- 1207 Email: zerbe@bibb.de

Allgemeine Förderbelange

Graf, Annika	Jährliche Mitteilungen	Tel: 0228 / 107- 1406 Email: graf@bibb.de
Meier, Nadine	Haushalt	Tel: 0228 / 107- 2533 Email: meier@bibb.de

Ansprechpartner im Bereich ÜBS/KOMZET-Förderung für die einzelnen Bundesländer

Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Herr Bäuml Tel.: 06196 908-2371
 Fax: 06196 908-11 2371
 E-Mail: bruno.baeuml@bafa.bund.de

Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz

Herr Hardlitschke Tel.: 06196 908-2254
 Fax: 06196 908-11 2254
 E-Mail: alfred.hardlitschke@bafa.bund.de

Baden-Württemberg

Frau Krüger Tel.: 06196 908-2564
 Fax: 06196 908-11 2564
 E-Mail: Eva-Christin.Krueger@bafa.bund.de

Bayern, Niedersachsen

Herr Schäfer Tel.: 06196 908-2382
 Fax: 06196 908-2382
 E-Mail: florian.schaefer@bafa.bund.de

Nordrhein-Westfalen, plus Hannover und Oldenburg in Niedersachsen

Frau Seidel Tel.: 06196 908-2540
 Fax: 06196 908-11 2540
 E-Mail: katrin.seidel@bafa.bund.de

Verwendungsnachweisprüfung

Herr Zimmermann Tel.: 06196 908-2863
 Fax: 06196 908-11 2863
 E-Mail: willi.zimmermann@bafa.bund.de

Frau Krüger Kontakt siehe oben

Bekanntmachung

des **Bundesministeriums für Bildung und Forschung** und des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

zur **Änderung der Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung
überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer
Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren.**

Vom 15. Januar 2015

A Allgemeiner Teil

1. Förderzweck

Die Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist wesentlicher Teil einer Infrastrukturförderung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie dient der flächendeckenden Grundversorgung unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung, wobei aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen wie der demographischen Entwicklung und des technologischen Wandels die Weiterentwicklung der ÜBS zu multifunktionalen Berufsbildungszentren mit Blick auf das lebenslange Lernen ermöglicht werden soll. Diese multifunktionale Nutzung erfolgt im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Erfordernisse neuer Berufsfelder und Märkte. Zudem kann auf diese Weise ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland geleistet werden.

Mit der Förderung soll eine adäquate Infrastruktur der ÜBS durch Modernisierung bzw. Umstrukturierung gewährleistet und an die veränderten bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sowie in einer weiteren Stufe die Entwicklung von Leitprojekten, Transferstrategien und Qualifizierungskonzepten durch Kompetenzzentren gefördert. Damit soll ein flächendeckendes Netz von zeitgemäßen, nachfrageorientierten Bildungsdienstleistern angelegt werden, das für den Transfer neuer Technologien und Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung sorgt. Die Kompetenzzentren greifen dabei insbesondere betriebliche Qualifizierungsbedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) auf.

Die Förderung aus den Haushalten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) verfolgt den Zweck,

1. die Ausbildungsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Betriebe sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne pädagogische Förderkonzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen (Teil B Nummer 1);

2. durch geeignete Maßnahmen zur Förderung der Fort- und Weiterbildung die selbsttragenden Wachstumskräfte von KMU in jeder Hinsicht zu stärken und durch eine breit angelegte Innovationsstrategie ihre Zugangschancen auf allen Märkten – auch auf den zukunftsorientierten Exportmärkten – nachhaltig zu verbessern (Teil B Nummer 2).

2. Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinien werden als allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Für die Durchführung der Förderung von ÜBS sowie für die Unterstützung der Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen ist unter anderem § 90 Absatz 3 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuwenden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sowie gegebenenfalls die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (ZBau) mit den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

Soweit die der Förderung nach diesen Richtlinien zugrunde liegenden Maßnahmen nicht im Rahmen des staatlichen Ausbildungsauftrags durchgeführt werden, wird die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- die Modernisierung bzw. Umstrukturierung von ÜBS,
- die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Antragsberechtigt sind

- **juristische Personen des öffentlichen Rechts,**
- im Sinne der Abgabenordnung **gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,**
die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

4.2. Antragsberechtigt sind auch Landesinnungsverbände und Fachverbände, die für ihre als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts organisierten Mitglieder überbetriebliche Berufsbildung durchführen.

4.3. Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die **unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen** und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der **Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt** dienen.

5.2. Die Förderung setzt im Regelfall eine **Bedarfsanalyse** unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Länder und der Verbände voraus.

5.3. **Es ist erforderlich, dass sich der Antragsteller und grundsätzlich auch das Land, in dem sich die Bildungsstätte befindet, an den Gesamtausgaben des Vorhabens beteiligen.**

Der **Antragsteller** hat einen seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser muss **mindestens 25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, in Fördergebieten, die durch den jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" festgelegt sind ("**strukturschwache Regionen**"¹), **mindestens 10 %.**

Zur Ermittlung des Eigenanteils hat der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse im Antragsverfahren offenzulegen.

5.4. Das **Land**, in dem sich die ÜBS oder das Kompetenzzentrum befindet, muss sich mit **mindestens 15 %**, in **strukturschwachen Regionen** mit **mindestens 10 %**, an den

zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dies gilt nicht, wenn der Landesanteil ganz oder teilweise vom Antragsteller übernommen wird und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des finanziellen Engagements des Landes für alle bisherigen und künftigen gemeinsam geförderten investiven ÜBS-Projekte eine Kompensation festgestellt werden kann.

- 5.5. Die Förderung **setzt grundsätzlich eine 75 %-ige**, in begründeten Ausnahmefällen eine **mindestens 50 %-ige Auslastung** der Bildungsstätte voraus.
- 5.6. Maßnahmen mit Gesamtausgaben von **weniger als 50 000 Euro sind grundsätzlich nicht förderfähig**.
- 5.7. Das geförderte Vorhaben muss eindeutig von sonstigen Ausgaben des Trägers abgegrenzt sein.
- 5.8. **Bei Förderungen, die nach Maßgabe der AGVO gewährt werden, muss der Antragsteller den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für die Maßnahme gestellt haben, um gemäß Artikel 6 AGVO den Anreizeffekt zu belegen.**
- 5.9. **Förderungen nach Maßgabe der AGVO können nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 AGVO).**
- 5.10. **Nach Maßgabe der AGVO erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.**

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1. Allgemeines

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung (Projektförderung auf Ausgabenbasis) gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

6.2. Fördersätze

Die Höhe des Zuschusses aus Mitteln des Bundes beträgt

- bei der **Förderung von ÜBS bis zu 45 %**, bei Vorhaben in **strukturschwachen Regionen bis zu 60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bei der Förderung von **Kompetenzzentren bis zu 50 %**, bei Vorhaben in **strukturschwachen Regionen bis zu 65 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, sind die maßgeblichen **Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten** der AGVO zu beachten. Für Förderungen nach Maßgabe der AGVO gelten die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 AGVO.

6.3. Investitionen

Es können Investitionen gefördert werden, die der **Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten** dienen. **Vorrangig** gefördert werden Investitionen, die **unmittelbar der Aufgabenerfüllung dienen**. Nur **mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen (z. B. Internate)** können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe können nach besonderer Prüfung zusätzliche Kapazitäten gefördert werden, einschließlich des sich daraus ergebenden Fort- und Weiterbildungsbedarfs.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzungen,
- Verwaltungstätigkeit,
- Finanzierung,
- Verbrauchsmittel und laufende Betriebskosten,
- Unterrichtsmaterial,
- Umzug.

6.4. Personal- und Sachausgaben beim Aufbau eines Kompetenzzentrums

Zusätzlich können Personal- und Sachausgaben gefördert werden, jedoch nur, soweit sie dem Auf- und/oder Ausbau eines Kompetenzzentrums oder der Durchführung eines Leit- bzw. eines Folgeprojekts nach den Teilen B Nummer 1.3.2 und B Nummer 1.3.4 dienen.

Die Förderung von Personalausgaben ist nur möglich für

- Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen,
- zusätzliches oder freigestelltes Personal, für das eine Nachbesetzung erfolgt,
- gemessen an der zu erledigenden Aufgabe hinreichend qualifiziertes Personal.

Zur Bemessung der Personalausgaben werden Pauschalsätze nach den jeweils geltenden Richtlinien des BMBF festgelegt. Die Pauschalsätze legen Obergrenzen für die Personalausgabenförderung fest.

Sachausgaben, die dem allgemeinen Geschäftsbedarf zuzuordnen sind, sind zu einem Pauschalsatz von 10 % der notwendigen Personalausgaben zuwendungsfähig.

Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig.

Honorar- und Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte im Rahmen von Leistungen für das Kompetenzprojekt, die vom Antragsteller nicht selbst erbracht werden können, sind in begründeten Fällen förderfähig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Zweckbindungsbestimmungen

7.1.1. Die **Zweckbindungsfrist** für geförderte **Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 25 Jahre**, für **andere bauliche Maßnahmen mindestens 10 Jahre**, für **Ausstattungsgegenstände** in der Regel **fünf Jahre**. Die Zweckbindungsfrist soll notwendigen Umstrukturierungen und Konzentrationsprozessen nicht entgegenstehen.

7.1.2. Bund und Länder behalten sich vor, den Wert der geförderten Objekte in die Beurteilung der Vermögensverhältnisse bei weiteren Zuwendungen einfließen zu lassen. Der Wert von Liegenschaften ist hierfür durch die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu ermitteln.

7.1.3. Um eine zweckentsprechende Verwendung zu gewährleisten, können vom Zuwendungsempfänger vertragliche Regelungen oder Satzungsregelungen, insbesondere zur Sicherstellung einer langjährigen Nutzung und Auslastung, verlangt werden.

7.2. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres nach Maßgabe des Zuwendungsgebers nachzuweisen, dass die Bildungsstätte und die geförderten Investitionen im abgelaufenen Jahr entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt wurden.

Bei Kompetenzzentren werden während der Projektlaufzeit Zwischen- und Abschlussberichte gefordert. Zusätzlich sind bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Projektabschluss Berichte zur Verwertung und Nachhaltigkeit der entstandenen Produkte vorzulegen.

7.3. Umnutzung

Die Umnutzung einer aus Mitteln des Bundes geförderten ÜBS oder eines Kompetenzzentrums ist innerhalb der Zweckbindungsfrist nur im Einvernehmen der Zuwendungsgeber möglich. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die ursprünglich festgelegte Nutzung nicht mehr möglich ist. Er hat einen neuen Nutzungsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Bildungsauftrag weiterhin erfüllt wird.

B Besonderer Teil

Die Förderung wird **grundsätzlich von einer Stelle** durchgeführt. Für Vorhaben im Sinne des Teils B Nummer 1 ist das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), für Vorhaben im Sinne des Teils B Nummer 2 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig.

1. Förderung von ÜBS und Kompetenzzentren im Zuständigkeitsbereich des **BMBF**

1.1. Fördervoraussetzungen bei ÜBS mit dem Schwerpunkt „Ausbildung“

1.1.1. Gefördert werden können **Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird.** Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines einzelnen Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.1.2. Der Anteil der ÜBA am Vorhaben muss überwiegen.

1.1.3. Bei der Umstrukturierung von ÜBS muss der Anteil an ÜBA nach Abschluss der Umstrukturierung überwiegen.

1.1.4. Maßnahmen, die eine Berufsausbildung vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen, z. B.: Berufsorientierungsmaßnahmen nach der Förderrichtlinie des BMBF sind der ÜBA zuzurechnen, wobei diese gegenüber der ÜBA nicht überwiegen dürfen. In begründeten Ausnahmefällen können auch außerbetriebliche Maßnahmen der ÜBA zugerechnet werden, wobei diese gegenüber der ÜBA nicht überwiegen dürfen.

1.2. Fördervoraussetzungen bei Kompetenzzentren nach dem Förderkonzept des BMBF

1.2.1. Die Förderung von Kompetenzzentren durch BMBF/BIBB verfolgt das Ziel, die Qualität der beruflichen Bildung zu steigern und sie kontinuierlich neuen technologischen und sozioökonomischen Anforderungen anzupassen. ÜBS als Kompetenzzentren nach dem Förderkonzept des BMBF haben die Aufgabe, innovative berufspädagogische Konzepte zu entwickeln, Qualifizierungsmaßnahmen für die Anwendung neuer Technologien und Verfahren zu erarbeiten und den Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die betriebliche Ausbildungspraxis zu unterstützen.

1.2.2. Die Förderung der Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum setzt einen fachlichen Schwerpunkt und die Exzellenz der Bildungsstätte auf diesem Gebiet voraus.

- 1.2.3. Die Förderung der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren setzt eine koordinierte Abstimmung und Planung der Wirtschaft zu Standort und Fachrichtung der einzelnen Kompetenzschwerpunkte voraus (Standort- bzw. Netzwerkplan).
- 1.2.4. Die ÜBS, die eine Förderung ihrer Weiterentwicklung zu einem Kompetenzzentrum beantragt, hat ein Umsetzungskonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die im Förderkonzept „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ des BMBF (Teil III) von 2001 genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 1.2.5. Die Sicherung der Nachhaltigkeit der Leistungen als Kompetenzzentrum ist durch ein Geschäftsmodell nachzuweisen.
- 1.2.6. Die von den Kompetenzzentren mit öffentlicher Förderung entwickelten Produkte ("Leit-" und "Qualifizierungsprojekte") sollen an ÜBS und andere Interessenten entgeltlich weitergegeben werden und so die Qualität der beruflichen Bildung nachhaltig und in der Breite verbessern. Bei einem Erwerb dieser Produkte durch ÜBS gelten für diese die Vorschriften von den Teilen A Nummer 5.6 und B Nummer 3 nicht. Die Ausgaben hierfür sind bis zur Höhe der Herstellkosten (des Kompetenzzentrums) auf formlosen Antrag hin förderfähig. Der Erlös ist vom veräußernden Kompetenzzentrum für Zwecke der beruflichen Bildung einzusetzen.

1.3. Förderdauer bei Kompetenzzentren nach dem Förderkonzept des BMBF

- 1.3.1. Die Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum (Aufbauphase) wird durch die Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben für längstens vier Jahre gefördert.
- 1.3.2. Im Rahmen eines weiteren Antragsverfahrens können nach Abschluss der Aufbauphase und erfolgreicher Evaluation Personal- und Sachausgaben für bis zu drei weitere Jahre bezuschusst werden zur Entwicklung von Leitprojekten im Bereich der beruflichen Bildung. Diese Entwicklungsarbeiten müssen im Zusammenhang mit dem fachlichen Schwerpunkt des Kompetenzzentrums stehen und Neuheitscharakter haben.
- 1.3.3. Eine ÜBS, die die Anforderungen an ein Kompetenzzentrum bereits teilweise erfüllt, kann nach einer verkürzten Aufbauphase oder parallel zum Aufbau der noch fehlenden Strukturen bereits bei der Entwicklung eines Leitprojekts gefördert werden.
- 1.3.4. In besonders begründeten Einzelfällen können unter den Voraussetzungen des Teils B Nummer 1.3.2 auf maximal zwei Jahre befristet Personal- und Sachausgaben bezuschusst werden zur Realisierung von Folgeprojekten, die dem Wissenstransfer bzw. der Qualifizierung dienen und für die Anpassung der beruflichen Qualifikation an den technologischen Fortschritt unabdingbar sind.
- 1.3.5. Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist in Ausnahmefällen eine kostenneutrale Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zu einem Jahr möglich.

1.4. Besondere Bestimmungen

- 1.4.1. Bundeseinheitliche und, soweit solche nicht bestehen, landeseinheitliche oder vom BIBB genehmigte Lehrpläne sind zu beachten. Die Lehrinhalte sind mit den beruflichen Schulen aufgrund der bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne abzustimmen. Für andere Maßnahmen der beruflichen Bildung als ergänzende überbetriebliche Ausbildung müssen vergleichbare Unterweisungspläne zu Grunde gelegt werden.

Der Träger hat zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und ÜBS bzw. Kompetenzzentren einen Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss ist auch bei Haushalts- und Personalangelegenheiten anzuhören. Seine Beschlüsse können den Träger weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden. Ist der Träger eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder eine andere nach BBiG für die Berufsbildung zuständige Stelle, so kann der bei ihr bestehende Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.

- 1.4.2. Bei juristischen Personen des privaten Rechts soll sich die zuständige Stelle nach BBiG an der Trägerschaft der ÜBS beteiligen.
- 1.4.3. Die Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB über die Gestaltung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in ÜBS vom 28. Juni 2002 sind zu beachten.

2. Förderung von ÜBS und Kompetenzzentren im Zuständigkeitsbereich des **BMWi**

2.1. Fördervoraussetzungen für ÜBS mit Schwerpunkt in Fort- und Weiterbildung

- 2.1.1. Gefördert werden können **Träger von Berufsbildungsstätten, in denen Maßnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel eines verbesserten Technologie-, Forschungs- und Innovationsmanagements für KMU der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden.** Träger von Berufsbildungsstätten, die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 2.1.2. **Der Anteil der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vorhabens, für das die Förderung beantragt wird, muss überwiegen.**

- 2.1.3. Bei der Umstrukturierung von ÜBS muss der Anteil an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Abschluss der Umstrukturierung überwiegen.

2.2. Technologieorientierte Kompetenzzentren nach den Fördergrundsätzen des **BMWi**

- 2.2.1. Die Förderung von technologieorientierten Kompetenzzentren durch BMWi/BAFA hat das Ziel, durch einen intensiven Austausch von Innovation und Wissen den

Technologietransfer und die Innovationskompetenz von KMU der gewerblichen Wirtschaft zu steigern. ÜBS als technologieorientierte Kompetenzzentren haben die Aufgabe, moderne Qualifizierungs- und Managementkonzepte zu entwickeln und in die betriebliche Praxis zu integrieren.

- 2.2.2. Die Förderung der Weiterentwicklung zu einem technologieorientierten Kompetenzzentrum erfordert eine fachliche Schwerpunktbildung der ÜBS.
- 2.2.3. Die Förderung der Weiterentwicklung von ÜBS zu technologieorientierten Kompetenzzentren setzt eine koordinierte Abstimmung und Planung der Wirtschaft zu Standort und Fachrichtung der einzelnen Kompetenzschwerpunkte voraus (Standort- bzw. Netzwerkplan).
- 2.2.4. Mit dem Antrag auf Förderung zu einem technologieorientierten Kompetenzzentrum ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen, aus dem sich eine Umsetzungsstrategie und die Nachhaltigkeit des Projekts ergeben.
- 2.2.5. Bei der Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem technologieorientierten Kompetenzzentrum werden einmalig für die Dauer von bis zu vier Jahren Personal- und Sachausgaben gefördert. Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist in Ausnahmefällen eine kostenneutrale Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu einem Jahr möglich.

3. Verfahren

3.1. Allgemeines

Über die **Förderzuständigkeit** entscheidet die **überwiegende Nutzung des Vorhabens, für das Fördermittel beantragt werden**. Grundlage für die Prüfung der Förderzuständigkeit (BMBF bzw. BMWi) ist der Inhalt der Kurse (Ausbildung bzw. Weiterbildung) und deren Dauer in vollen Stunden. Hierbei ist sowohl die Tagesnutzung als auch die Abendnutzung in Stunden zu berücksichtigen. Bei Fördervorhaben von besonderer Bedeutung oder Gesamtausgaben von mehr als 10 Millionen Euro ist eine gemeinsame Förderung möglich.

3.2. Vorverfahren

- 3.2.1. Geplante Vorhaben werden abhängig vom Schwerpunkt der Maßnahme nach den Teilen B Nummer 1 oder B Nummer 2 dem BIBB oder dem BAFA als Bewilligungsbehörde **angezeigt**. Das Vorhaben ist auch der zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Bei Maßnahmen in der Zuständigkeit des BIBB sollen die zuständigen Stellen nach dem BBiG informiert werden. Beinhaltet der Antrag gleiche Anteile an Aus- sowie Fort- und Weiterbildung, ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Die Bewilligungsbehörden entscheiden einvernehmlich, wer das Vorhaben betreut.
- 3.2.2. In der Anzeige ist das Vorhaben **kurz zu beschreiben, die Nutzungsanteile, die voraussichtlichen Kosten einschließlich der vorgesehenen Finanzierung sowie Beginn und Dauer des Vorhabens sind darzustellen**.

Anzeigen über die Planung der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sowie von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten sind mit einer Projektskizze zu versehen.

- 3.2.3.** Die Bewilligungsbehörden beraten Förderinteressenten, ob das angezeigte Vorhaben grundsätzlich für eine Förderung in Betracht kommt. Hierzu können Stellungnahmen der zuständigen Stellen, der betroffenen Fachverbände, der zuständigen Spitzenorganisationen der Wirtschaft oder sonstiger Dritter eingeholt werden.
- 3.2.4.** Die Bewilligungsbehörde prüft die **grundsätzliche Förderfähigkeit** des Vorhabens und **stimmt sich mit den am Verfahren beteiligten Förderbehörden über eine mögliche Förderung ab.** Die **zuständige oberste Landesbehörde soll sich insbesondere zu Art und Umfang einer finanziellen Beteiligung des Landes äußern.** Wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens festgestellt, kann zur Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten ein **Gutachter** eingeschaltet werden.
- 3.2.5.** Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die **Bauverwaltung** als die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie der Richtlinien zur Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beteiligen. In Abstimmung mit den anderen Zuwendungsgebern wird das Bau- und/oder Raumprogramm durch Bescheid anerkannt. Auf der Grundlage des anerkannten Raumprogramms können die Bauunterlagen erstellt werden. Die Anerkennung des Raumprogramms stellt keine Zusicherung auf Erteilung eines Zuwendungsbescheids zur Förderung des Vorhabens dar.

3.3. Bewilligungsverfahren

- 3.3.1.** Nach Vorlage des Gutachtens ist der **Formantrag** mit den erforderlichen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind eine aktuelle Vermögensübersicht, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Jahresabschluss des Vorjahrs zur Prüfung der Liquidität sowie bei Bedarf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Vorhaben beizufügen. Weitere Unterlagen können durch die Bewilligungsbehörde jederzeit gefordert werden.
- 3.3.2.** Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob das geplante Vorhaben die Fördervoraussetzungen erfüllt und **stellt mit den anderen Zuwendungsgebern das Einvernehmen her.** Bei Vorhaben des BIBB wird die zuständige Stelle nach dem BBiG beteiligt, wenn sie nicht selbst Antragsteller ist.

3.4. Verfahren bei vorzeitigem Vorhabenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann schon vor Abschluss des Hauptverfahrens in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag die Zulassung zum vorzeitigem Beginn des Vorhabens erteilen. Hierzu bedarf es der entsprechenden gutachterlichen und gegebenenfalls baufachlichen Stellungnahmen. Die Zustimmung zum vorzeitigem Beginn kann nur im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern erteilt werden und begründet keinen Anspruch auf eine Bewilligung von Bundesmitteln. Insofern trägt der Antragsteller hierfür das Risiko.

3.5. Sonstige Bestimmungen

- 3.5.1.** Die Inanspruchnahme der geförderten Maßnahmen darf nicht an eine bestimmte Organisationszugehörigkeit der Betriebe, der Teilnehmer oder Interessenten gebunden sein.
- 3.5.2.** Kooperationen mit privaten Partnern dürfen den Bildungsauftrag der ÜBS, den Status der Gemeinnützigkeit des geförderten Trägers und die Rechte des Zuwendungsgebers nicht beeinträchtigen und müssen mit dem Wettbewerbsrecht und dem EU-Beihilferecht vereinbar sein.

C Inkrafttreten

Diese Änderungen der Gemeinsamen Richtlinien vom 24. Juni 2009 (BAnz. S. 2353) treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn/Berlin, den 15. Januar 2015

Bundesministerium für Bildung und
Forschung

ImAuftrag
A.Klanten

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

ImAuftrag
V. Werker



ÜBS-Förderung und EU-Beihilfe - Grundlagen

Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

*Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter **Unternehmen** oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.*

Entscheidung des EuGH zum Flughafen Leipzig/Halle (19.12.2012)

Der EuGH stellte fest, dass der **Betrieb und die Errichtung von Infrastrukturen als untrennbare** Einheit zu sehen und daher zwingend zusammen auf Beihilferelevanz zu prüfen sind.

ÜBS als Unternehmen

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein Unternehmen jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Jede Tätigkeit, die im **Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt** bestehen, stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Umsetzung durch die Aktualisierung der Richtlinien am 15.01.2015



Anwendung der EU-Beihilfe auf die ÜBS-Förderung

Von einer Anmeldung der Förderungen bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV kann abgesehen werden, wenn einer der Tatbestände der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) vorliegt.

Investive Maßnahmen (Bau und Ausstattung)

Artikel 56 AGVO

Für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Personal- und Sachkosten (Komzet)

Art. 31 AGVO

Verfahrensbeispiel Ausstattung

Offizieller Verfahrensschritt (Farbe des Initiators)	Erforderliche Daten/Voraussetzung/Inhalte	Adressaten/Beteiligte			
		ZE	BIBB/ BAFA	Land	Gutachter
<p style="text-align: center;">Projekt-Anzeige</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurze Angabe zum Projekt ggf. Vorgeschichte - Auslastung gesamte ÜBS (letztes Jahr = Vergangenheit), Teil A Nr. 5.5 RL (75%, ausnahmsweise 50%) - Nutzungsanteile Vorhaben (bezogen auf die geplante Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Übungseinheiten. Daran hängt Zuständigkeit BIBB/BAFA), sonstige Maßnahmen sind zu erläutern, Besonderheit Internat ggf. beachten - Beginn realistisch, möglichst frühzeitig, ausreichend Zeit für die Antragsprüfung/ Begutachtung einplanen - Grobe Kostenschätzung (spätere Korrektur unproblematisch) - Rechtsverbindliche Unterschrift 	X	X	X	X	
<p style="text-align: center;">"Einleitungsverfahren"</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung zur Förderfähigkeit, ggf. Klärung von Rückfragen, - Offizielle Anschreiben an alle Beteiligte 	X	X	X	X	

<p>Unmittelbar nach Erhalt des Anschreibens</p>	<ul style="list-style-type: none"> - NEU: Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (wT) Soweit die wirtschaftliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> - über 15% liegt, werden EU-Beihilfevorschriften angewandt. - unter oder gleich 15% liegt, werden (zunächst) keine EU-Beihilfevorschriften angewandt. - Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen - Jahresabschluss (alt. Vordruck für Träger mit Kameralistik), ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung 	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>(X)</p>	
<p>Erste Gespräche mit Gutachter, ggf. vor Ort</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage Schulungsprogramm, Auslastungsberechnungen, Projekterläuterungen, etc. 	<p>X</p>			<p>X</p>
<p>NEU: Ggf. Mitteilung für die Erstellung einer DCF-Analyse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die wT über 15% lag und damit die EU-Beihilfevorschriften anzuwenden sind, teilt das BIBB mit, über welche Maßnahmen eine DCF-Analyse zu erstellen ist. 	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Antrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung der erforderlichen Unterlagen in enger Abstimmung mit Gutachter - NEU: Soweit die wT über 15% lag und damit die EU-Beihilfevorschriften anzuwenden sind, muss hier eine zusätzliche Anlage (erforderliche Erklärungen) sowie (spätestens mit dem Antrag) das Ergebnis der DCF-Analyse vorgelegt werden. 	<p>X</p>			<p>X</p>
<p>Gutachten AP 1 und AP 3 Bedarf und Ausstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der formalen Förderkriterien, Feststellung der Nutzungsanteile im geplanten Vorhaben. 	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

Zuwendungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsprüfung auf Vollständigkeit, ggf. Rückfragen bei Gutachter/Antragsteller, Festlegung der Finanzierung - Gutachten wird verbindliche Anlage des Zuwendungsbescheides. 	X	X	X	X
Eingangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht		X	X	(X)	
Mittelanforderung(en)	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind ggf. Auflagen im ZB beachten 	X	X	(X)	
Zwischennachweis - Termin <u>30.04. jJ</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern der Bewilligungszeitraum den 31.12. des Vorjahres überschritten hat, müssen Zwischennachweise zum 30.04. des Folgejahres übersandt werden. 	X	X	(X)	
Neu: Erklärung zu wirtschaftlichen Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die wT unter oder gleich 15% lag und die Beihilfevorschriften daher zunächst nicht angewandt wurden, ist nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, also auch schon während des Bewilligungszeitraumes, die wT jährlich erneut abzugeben. 	X	X	X	
Nach Abschluss des Vorhabens / Ende des Bewilligungszeitraumes					
Verwendungsnachweis - 6 Monate nach Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> - VN ist bei der im Zuwendungsbescheid benannten Behörde einzureichen (Bund/Land). Den anderen Zuwendungsgebern ist eine Kopie zu übersenden. 	X	X	X	
Mitteilung des Prüfergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> - BIBB informiert über das Ergebnis der VN-Prüfung zunächst im Wege der Anhörung. 	X	X	X	

<p>Nachweis über zweckentsprechende Verwendung - <u>bis 28.2.1J</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalig nach Abschluss der Maßnahme für die Dauer der Zweckbindung ist eine jährliche Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung abzugeben. 	<p>X</p>	<p>X</p>		
<p>Neu: Erklärung zu wirtschaftlichen Tätigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die wT unter oder gleich 15% lag und die Beihilfavorschriften daher zunächst nicht angewandt wurden, ist die wT jährlich bis zum Ablauf der Zweckbindung erneut abzugeben. <p>Hintergrund: Soweit beihilferechtliche Vorschriften von Anfang an berücksichtigt wurden, erfolgte ggf. (nicht zwingend) schon mit dem Zuwendungsbescheid eine Kürzung der Fördermittel. Liegt die wT erst im Verlauf der Zweckbindung über 15%, muss diese Kürzung (unter Berücksichtigung der zuvor abgelaufenen Zweckbindungsfrist) nachgeholt werden. Tritt dieser Fall ein, ist ab Durchführung des erforderlichen Prüfverfahrens für die weitere Zweckbindungszeit die wT nicht mehr vorzulegen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	

Die Muster-ÜBS

Antragsteller

Kreishandwerkerschaft Musterhausen
Musterstraße 1
11111 Musterhausen

Standort / Bildungszentrum

BTZ der KH Musterhausen
Musterweg 2
11112 Musterhausen

Geschäftsführer: Herr Dr. Muster
Kreishandwerksmeister: Herr Mustermeister
Ansprechpartner: Herr Mustermann

Bundesland: Musterland

Handwerkskammerbezirk: HWK Musterstadt

Das Bildungszentrum Musterhausen:

Davon die Übungseinheiten **X, Y, Z** mit einer „gemischten“ Nutzung

20 Übungseinheiten

Die **Übungseinheit Z** wird gelegentlich (auf kurzfristige Anfrage) auch von der Berufsschule aus Besucherstadt genutzt. Jährlich umfasste dies in den vergangenen Jahren ca. 2 Gruppenwochen.

Von den verbleibenden:

- werden **2 ausschließlich für Umschulungsmaßnahmen** im Auftrag der Arbeitsagentur genutzt
- ist **1 untervermietet an den „Verein der Hobby-Tischler“**
- wird **1 einer Innung zur Durchführung von ÜLU-Kursen** gegen Zahlung der Betriebskosten überlassen.

1 Internat

Dies wird sowohl von Auszubildenden als auch von Teilnehmern von Weiterbildungen genutzt.

Das Vorhaben – Modernisierung der Ausstattung für

3 Übungseinheiten **X, Y, Z**

Absender: Name, Anschrift, Rechtsform Kreishandwerkerschaft Musterhausen Musterstraße 1 11111 Musterhausen Körperschaft des öffentlichen Rechts
An das Bundesinstitut für Berufsbildung Arbeitsbereich 3.4 Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn

Ort, Datum: Musterhausen, 01.03.2016
Auskunft erteilt: Herr Mustermann
Tel.-Nr.: 0123/4567-89
Fax-Nr.: 0123/4567-90
E-Mail : mustermann@kh-musterhausen.de

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Anzeige einer Maßnahme zur Förderung
von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)**
nach den Richtlinien vom 24.06.2009

<input checked="" type="checkbox"/> ÜBS	oder	<input type="checkbox"/> Kompetenzzentrum (mit Projektskizze)
--	------	--

Hiermit wird das nachstehend beschriebene Vorhaben mit dem Ziel einer Förderung angezeigt.
Hinweis: Formantrag wird entsprechend der Richtlinien ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gestellt.

1. <u>Angaben zur Bildungsstätte</u>
1.1 Bezeichnung der Einrichtung Bildungszentrum Musterhausen
1.2 Standort Musterweg 2, 11112 Musterhausen
1.3 Einzugsgebiet Kreis Musterhausen, teilweise Kammerbezirk Musterstadt
1.4 Größe der Einrichtung (vgl. Handreichung)
Anzahl der Übungseinheiten (ÜE) <u>18</u> (im Werkstatt- und Theoriebereich)
Internatsplätze <u>50</u>
1.5 Berufsfelder bzw. Berufe Kfz, SHK, Metall, Elektro, Tischler, Raumausstatter, Zahntechnik

1.6 Gesamtauslastung der Bildungsstätte im Vorjahr		
100% = 40 Wochen pro Jahr je ÜE* (Gruppenwochen)** Es sind Tages-, Abend- und Wochenendnutzungen zu berücksichtigen.		
Gesamtkapazität der Einrichtung Gleichzeitig belegbare ÜE x 40 Wochen Beispiel: 8 UE x 40 Wochen = 320 Gruppenwochen / Jahr	= 720 (Gruppenwochen./Jahr)	= 100 %
Tatsächliche Nutzung / Auslastung Summe der tatsächlichen Belegung aller ÜE in Gruppenwochen	= 678,9 (Gruppenwochen./Jahr)	= 94,29 %

- * Übungseinheit = Räumlicher Arbeitsbereich für eine Teilnehmergruppe bezogen auf einen Kurs und einen Ausbilder im Werkstatt- und Theoriebereich
- ** Gruppenwochen = 1 Gruppenwoche besteht aus 40 Stunden für einen Kurs / eine Gruppe.
Es ist auf der Basis voller Stunden zu rechnen.
Beispiel: Ein Kurs dauert für eine Gruppe 20 Stunden = 0,5 Gruppenwochen
Ein Kurs dauert für eine Gruppe 40 Stunden = 1 Gruppenwoche

2. Angaben zu dem Vorhaben		
2.1 Art des Vorhabens		
<input type="checkbox"/> Grundstückserwerb <input type="checkbox"/> Bau <input checked="" type="checkbox"/> Ausstattung <input type="checkbox"/> Personal- und Sachausgaben (nur bei KomZet)		
2.2 Geplante Nutzung der Werkstätten/Theorieräume bezogen auf das angezeigte Vorhaben (vgl. Handreichung)		
Teilnehmergruppe	Gruppenwochen pro Jahr	Prozent
Überbetriebliche Ausbildung	55,0	50,0 %
Fort- und Weiterbildung (F + W)	45,0	40,9 %
Berufsorientierungsmaßnahmen	10,0	9,1 %
Sonstige Maßnahmen (Bitte erläutern)		
Insgesamt:	110,0	100,0 %

2.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens in Einzelmaßnahmen
<p>Modernisierung der Ausstattung in den drei Werkstätten X, Y und Z.</p> <p>Die CNC-Fräsmaschine in X hat ihre Lebensdauer weit überschritten und ist technisch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die alte 3-Achs-Maschine soll durch eine moderne 5-Achsmaschine ersetzt werden.</p> <p>Aufgrund der neuen Rahmenlehrpläne ist die Modernisierung und Ergänzung der Ausstattung in Y und Z dringend erforderlich.</p>

2.4 Ausgaben	Grundstück €	Bau €	Ausstattung €	Personal- und Sachausgaben €	Insgesamt €	%
Voraussichtliche Ausgaben			1.000.000,00		1.000.000,00	100

2.5 Finanzierungsplan		
	€	%
Eigenmittel	250.000,00	25,0
davon Kapitalmarktmittel		
Bundesmittel / BAFA		
Bundesmittel / BIBB	450.000,00	45,0
Landesmittel	300.000,00	30,0
Sonstige		
Gesamt	1.000.000,00	100 %

2.6 Voraussichtlicher Beginn und Dauer des Vorhabens

Beginn: **Herbst 2016**

Dauer: **Ende 2017**

3. je eine Ausfertigung dieser Anzeige wurde übersandt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

zuständige Landesstelle (bitte angeben) **Wirtschaftsministerium Musterland**

Sonstige Stellen: (bitte angeben) **Handwerkskammer Musterstadt**
(z.B. **zuständige Stelle nach BBiG**)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragsstellers (Träger der Berufsbildungsstätte)

Dr. Muster - Geschäftsführer
Name(n) in Druckbuchstaben

Mustermeister - Kreishandwerksmeister



Muster ÜBS - Projektanzeige Seite 1

Bezeichnung und Adresse des formalen Antragstellers (hier: KH)

Absender: Name, Anschrift, Rechtsform Kreishandwerkerschaft Musterhausen Musterstraße 1 11111 Musterhausen Körperschaft des öffentlichen Rechts	Ort, Datum: Musterhausen, 01.03.2016 Auskunft erteilt: Herr Mustermann Tel.-Nr.: 0123/4567-89 Fax-Nr.: 0123/4567-90 E-Mail: mustermann@kh-musterhausen.de
An das Bundesinstitut für Berufsbildung Arbeitsbereich 3.4 Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn	<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen

Angabe der korrekten Rechtsform des Antragstellers

Anzeige einer Maßnahme zur Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) nach den Richtlinien vom 24.06.2009

<input checked="" type="checkbox"/> ÜBS	oder	<input type="checkbox"/> Kompetenzzentrum (mit Projektskizze)
---	------	---

Bezeichnung und Adresse der konkreten Bildungsstätte (hier: BZ)

Hiermit wird das nachstehend beschriebene Vorhaben mit dem Ziel einer Förderung angezeigt. Hinweis: Formantrag wird entsprechend der Richtlinien ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gestellt.

1. Angaben zur Bildungsstätte	
1.1 Bezeichnung der Einrichtung	Bildungszentrum Musterhausen
1.2 Standort	Musterweg 2, 11112 Musterhausen
1.3 Einzugsgebiet	Kreis Musterhausen, teilweise Kammerbezirk Musterstadt
1.4 Größe der Einrichtung (vgl. Handreichung)	Anzahl der Übungseinheiten (ÜE) (im Werkstatt- und Theoriebereich) 18 Internatsplätze 50
1.5 Berufsfelder bzw. Berufe	Kfz, SHK, Metall, Elektro, Tischler, Raumausstatter, Zahntechnik

Anzahl der vorhandenen Übungseinheiten – Weiterverwendung unter 1.6



Muster ÜBS - Projektanzeige Seite 2

Übernahme der Zahl aus 1.4
– hier also 18 (x40 = 720)

Hier sind alle tatsächlich
durchgeführten
Nutzungen anzugeben –
unabhängig davon, ob sie
förderfähig sind

1.6 Gesamtauslastung der Bildungsstätte im Vorjahr		
100% = 40 Wochen pro Jahr je UE* (Gruppenwochen)** Es sind Tages-, Abend- und Wochenendnutzungen zu berücksichtigen.		
Gesamtkapazität der Einrichtung Gleichzeitig belegbare UE x 40 Wochen Beispiel: 8 UE x 40 Wochen = 320 Gruppenwochen / Jahr	= 720 (Gruppenwochen./Jahr)	= 100 %
Tatsächliche Nutzung / Auslastung Summe der tatsächlichen Belegung aller UE in Gruppenwochen	= 678,9 (Gruppenwochen./Jahr)	= 94,29 %

* Übungseinheit = Räumlicher Arbeitsbereich für eine Teilnehmergruppe bezogen auf einen Kurs und einen Ausbilder im Werkstatt- und Theoriebereich

** Gruppenwochen = 1 Gruppenwoche besteht aus 40 Stunden für einen Kurs / eine Gruppe.
Es ist auf der Basis voller Stunden zu rechnen.
Beispiel: Ein Kurs dauert für eine Gruppe 20 Stunden = 0,5 Gruppenwochen
Ein Kurs dauert für eine Gruppe 40 Stunden = 1 Gruppenwoche



Muster ÜBS - Projektanzeige Seite 2 - Fortsetzung

Hier sind nur die UE zu betrachten, die tatsächlich vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

Das für die Zukunft geplante Schulungsprogramm ist zugrunde zu legen.

Daher wird die Summe hier nie mit der Summe aus 1.6 identisch sein

2. Angaben zu dem Vorhaben

2.1 Art des Vorhabens
 Grundstückswerb Bau Ausstattung Personal- und Sachausgaben (nur bei KomZet)

2.2 Geplante Nutzung der Werkstätten/Theorieräume bezogen auf das angezeigte Vorhaben (vgl. Handreichung)

Teilnehmergruppe	Gruppenwochen pro Jahr	Prozent
Überbetriebliche Ausbildung	55,0	50,0 %
Fort- und Weiterbildung (F + W)	45,0	40,9 %
Berufsonderungsmaßnahmen	10,0	9,1 %
Sonstige Maßnahmen (Bitte erläutern)		
Insgesamt	110,0	100,0 %

Kurze Beschreibung/
Begründung des Vorhabens

2.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens in Einzelmaßnahmen

Modernisierung der Ausstattung in den drei Werkstätten X, Y und Z.

Die CNC-Fräsmaschine in X hat ihre Lebensdauer weit überschritten und ist technisch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die alte 3-Achs-Maschine soll durch eine moderne 5-Achsmaschine ersetzt werden.

Aufgrund der neuen Rahmenlehrpläne ist die Modernisierung und Ergänzung der Ausstattung in Y und Z dringend erforderlich.



Muster ÜBS - Projektanzeige Seite 3

Grob geschätzte Ausgaben

2.4 Ausgaben	Grundstück €	Bau €	Ausstattung €	Personal- und Sachausgaben €	Insgesamt €	%
Voraussichtliche Ausgaben			1.000.000,00		1.000.000,00	100

Wichtig: abgestimmter Landesanteil

2.5 Finanzierungsplan			
	€	%	
Eigenmittel	250.000,00	25,0	
davon Kapitalmarktmittel			
Bundesmittel / BAFA			
Bundesmittel / BIBB	450.000,00	45,0	
Landesmittel	300.000,00	30,0	
Sonstige			
Gesamt	1.000.000,00	100 %	

Realistische Zeitplanung beachten

2.6 Voraussichtlicher Beginn und Dauer des Vorhabens
 Beginn: Herbst 2016 Dauer: Ende 2017

Ggf. zuständige Stelle beteiligen,
wenn diese nicht selbst
Antragsteller ist

3. je eine Ausfertigung dieser Anzeige wurde übersandt:
 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn
 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
 zuständige Landesstelle (bitte angeben) **Wirtschaftsministerium Musterland**
 Sonstige Stellen: (bitte angeben) **Handwerkskammer Musterstadt**
 (z.B. zuständige Stelle nach BBIG)

Vertretungsberechtigung gem.
Satzung beachten

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers (Träger der Berufsbildungsstätte)

Dr. Muster - Geschäftsführer
 Name(n) in Druckbuchstaben

Mustermeier - Kreishandwerksmeister

Absender:

Anzeige vom

Für Bildungsstätte

ggf. wirtschaftlich
abgrenzbare Teileinheit
(vgl. hierzu Handreichung)

E R K L Ä R U N G zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Hiermit erklären wir als Träger der o.g. überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS), dass dort i.S.v. Art. 107 AEUV zurzeit beihilferelevante, wirtschaftliche Tätigkeiten in nachfolgendem Umfang durchgeführt werden.

Die Angaben beziehen sich jeweils auf das Verhältnis der der wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesenen jährlichen Kapazität zur Gesamtkapazität der ÜBS bzw. der o.g. wirtschaftlich abgrenzbaren Teileinheit (vgl. hierzu Handreichung zu dieser Erklärung).

1. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der o.g. ÜBS bzw. der o.g. Teileinheit liegen in diesem Sinne

unter oder gleich 15%

oder

über 15%

2. Durch die angezeigte Maßnahme wird sich dieser Prozentsatz

nicht ändern.

oder

ändern

und zwar von

unter oder gleich 15 % auf über 15 %

oder

über 15 % auf unter oder gleich 15 %

Es ist uns bekannt, dass

- bei einer über 15% liegenden wirtschaftlichen Tätigkeit die Prüfung der beihilferechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 107 AEUV und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung durch die Zuwendungsgeber erforderlich ist.
- die vorliegende Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen i.S.v. § 2 SubventionsG i.V.m. § 264 StGB gehört.
- wir im Verlauf des Fördervorhabens daher verpflichtet sind, mögliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Handreichung für Antragsteller zur „ERKLÄRUNG zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten“ gemäß EU-Beihilferecht

Gemäß **Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** besteht in der EU ein grundsätzliches Beihilfeverbot. Hiernach sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.“

Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts sind alle Einrichtungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, auch wenn die Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Aufgaben der Einrichtung geringfügig und gemeinnützig ist und keine Absicht besteht, Gewinn zu erzielen (sogenannter **beihilferechtlicher Unternehmensbegriff**). Eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.“¹

Seit dem Urteil in der Rechtssache Leipzig / Halle² gilt der Bau und der Betrieb einer Infrastruktur nicht zwangsläufig als eine staatliche Maßnahme, mittels der hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, sondern kann auch eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

Auch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) auf Basis der „Gemeinsamen Richtlinien zur die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren“³ (RL) in der Fassung vom 15.01.2015 (in Kraft seit 22.01.2015) ist daher in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Wenn eine Infrastruktur im Falle einer gemischten Nutzung fast ausschließlich für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird (z.B. staatlicher Bildungsauftrag), kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung nur eine Nebentätigkeit darstellt, d.h. es handelt sich um eine Tätigkeit, die hierfür erforderlich und mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht⁴. Die Grafiken verdeutlichen die Aufteilung:



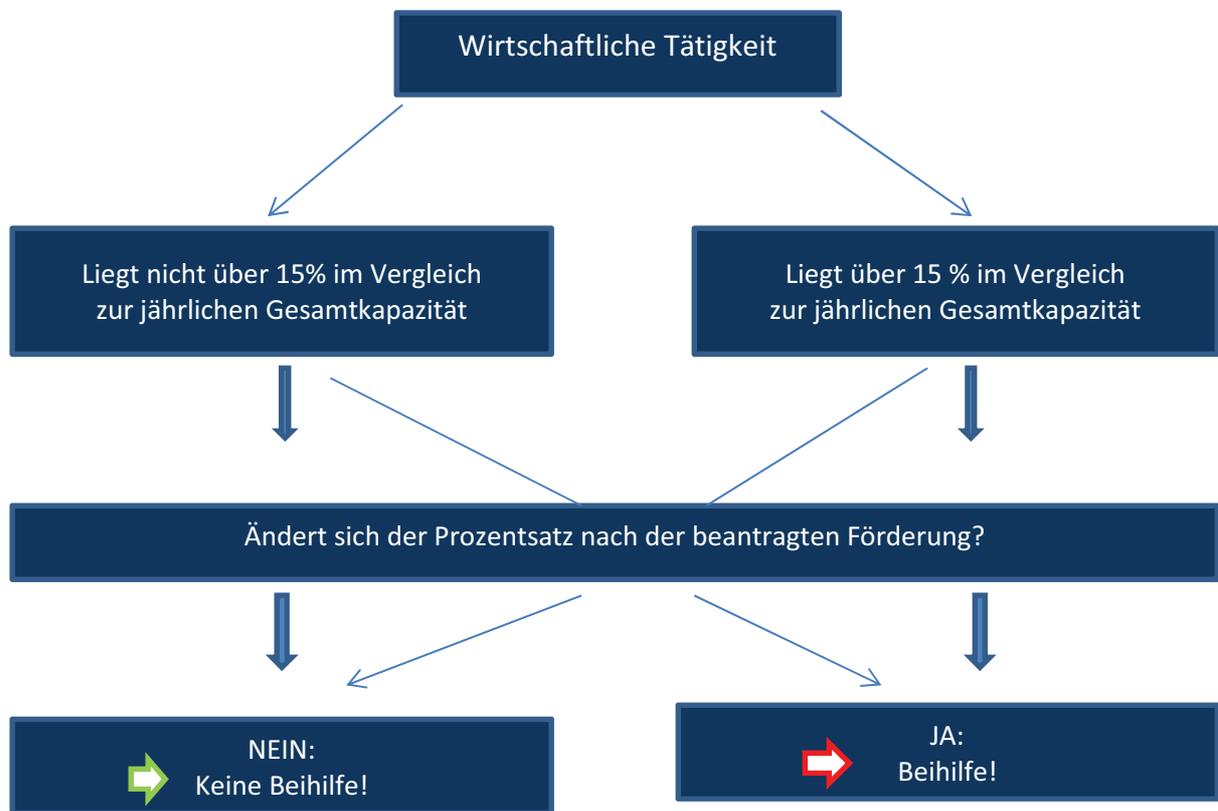
©KPMG 2014

¹ EuGH, RS-C49/07 (MOTOE), Slg. 2008, I-4863 RN 21; RS. C-288/11 P (Mitteldeutsche Flughafen Leipzig, u.a./Kommission) Slg. 2012, I.00 RN 40, 40 m.w.N.

² S. Fußnote 1

³ <http://www.bmbf.de/foerderungen/25746.php>

⁴ Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV, RN 40, Entwurf



Basis der Betrachtung ist im Falle der ÜBS-Förderung grundsätzlich die einzelne betroffene Bildungsstätte bzw. der einzelne Standort in ihrer/seiner Gesamtheit. Soweit ein kleiner Teilbereich, z.B. Fachbereich, nachvollziehbar wirtschaftlich abgegrenzt werden kann, so kann auch dieser der Betrachtung zugrunde gelegt werden. Die Teileinheit muss hierbei keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, muss jedoch mit der organisatorischen Struktur, dem Kapital, dem Material und den Mitarbeiter/innen welche sie zur Verfügung hat, selbständig Tätigkeiten ausüben können. (Im Weiteren wird vom Regelfall der Betrachtung der gesamten Bildungsstätte ausgegangen.)

Eine wirtschaftliche Tätigkeit einer ÜBS könnte beispielsweise bei der Durchführung von unregelmäßiger Weiterbildung vorliegen. Soweit die jährliche wirtschaftliche Tätigkeit einer ÜBS im Vergleich zur jährlichen Gesamtkapazität der ÜBS **unter oder gleich 15%** liegt, kann jedoch von einer **Nebentätigkeit** ausgegangen werden⁵. In diesem Fall **finden die EU-Beihilfenvorschriften keine Anwendung**.

Die **jährliche Gesamtkapazität** ist auf Basis der zeitlichen Nutzung für Schulungen und/oder andere Tätigkeiten im letzten abgeschlossenen Jahr zu bestimmen.

Liegt der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit **über 15%**, so **sind die Beihilfenvorschriften anzuwenden**, da insoweit nicht mehr von einer Nebentätigkeit ausgegangen werden kann. Eine Förderung der beihilferelevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten bleibt jedoch möglich, soweit die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 17.06.2014 erfüllt sind. Es richtet sich also die Förderung, die auf die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bezogene ist, nach den Voraussetzungen der RL; die auf die beihilferelevanten Tätigkeiten bezogene Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der AGVO.

Vor diesem Hintergrund muss schon zu Beginn des Förderverfahrens eine Erklärung durch den Antragsteller abgegeben werden, in welchem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts in der ÜBS durchgeführt werden, da dies bei der Förderung berücksichtigt werden muss.

Viele der in einer ÜBS ausgeübten Tätigkeiten sind dem staatlichen Bildungsauftrag zuzurechnen und stellen daher keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ i.S. der EU Beihilfenvorschriften dar. Eine Übersicht der

⁵ Ebenda, Fußnote 54

Tätigkeiten finden Sie im Anhang. Diese dient u.a. der Begutachtung des Vorhabens und orientiert sich am Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen) vom 01.07.2014 unter Teil I, B, Nr. 3.2.5 Abs. 4.

Zu beachten ist, dass über die Übersicht hinaus (die sich vornehmlich am Schulungsprogramm einer ÜBS orientiert) auch alle anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die in Ihrer ÜBS durchgeführt werden. Nur als Beispiel seien hier Abendveranstaltungen genannt, die die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts erfüllen.

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll Ihnen lediglich die Hintergründe und Grundsätze zu der von Ihnen erbetenen Erklärung aufzeigen.

Vorgehensweise:

1. Festlegung der Betrachtungsbasis

Gesamte Bildungsstätte oder wirtschaftlich abgrenzbare Teileinheit (Die wirtschaftliche Abgrenzbarkeit einer Teileinheit muss von Ihnen durch die Darstellung der Nutzung sowie der darauf entfallenden Einnahmen und Ausgaben belegt werden)

2. Feststellung der Gesamtnutzung der betrachteten Einheit

Es handelt sich um eine Betrachtung auf Basis des vergangenen Kalenderjahres.

- Welche Schulungsmaßnahmen werden i.S.d. anliegenden Übersicht aktuell durchgeführt und mit welchem zeitlichen Ausmaß?
- Welche weiteren Tätigkeiten und mit welchem zeitlichen Umfang werden darüber hinaus durchgeführt (z.B. zeitweise Vermietungen usw.)?

Im Ergebnis steht die gesamte zeitliche Nutzung der betrachteten Einheit = 100%.

3. Untersuchung der Anteile der wirtschaftlichen und/oder nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten

Auf Basis der Gesamtnutzung (100%) sind die prozentualen Anteile der wirtschaftlichen (= ggf. beihilferelevant) und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zu errechnen, die dann als Grundlage für die Erklärung genutzt werden können.

Anlage: Orientierung zu den in ÜBS durchgeführten Maßnahmen:

MASSNAHMEN	BEZEICHNUNG	TRÄGER/FINANZIERUNG
Berufliche Erstausbildung	Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜA); auch Anteil ÜA im Rahmen z.B. ausbildungsintegrierter Dualer Studiengänge; Vorbereitung Gesellenprüfung; Zwischen-, Gesellenprüfung	Betrieb (betrieblicher Ausbildungsvertrag)
Geregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Aufstiegsfortbildung (wie Meister o. Betriebswirt Hw) Ausbildungsbegleitende Aufstiegsqualifizierung (wie: Technischer Betriebswirt)	Betrieb / Berufstätige Betrieb / Auszubildende
Ungeregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Zusatzqualifikationen (Module) während Erstausbildung (Erwerb höherer Fachkompetenzen, z.B. im Schweißen, Bedienberechtigung Gabelstapler etc.) Anpassungsfortbildung	Betrieb / Auszubildende Betrieb / Berufstätige
Berufliche Erstausbildung	Umschulung Anteil Außerbetriebliche Ausbildungsgänge (BaE)/Verbundausbildung, Zusatzunterweisung während Erstausbildung wie: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Land (Anteilsfinanzierung) Bundesagentur für Arbeit
Berufsvorbereitung	Berufsorientierungsprogramm (BOP) Berufsorientierung (BO) Berufsausbildungsvorbereitung nach BBiG Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Bund / BIBB Land / Bundesagentur für Arbeit Unterschiedlich
Ungeregelte Berufliche Fort- u. Weiterbildung	Förderung beruflicher Weiterbildung	Bundesagentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit
Berufliche Umschulung	Umschulungsmaßnahmen	Bundesagentur für Arbeit
Berufsausbildungsvorbereitung	Schulische Berufsvorbereitungsjahre (BVJ)	Zuständigkeit Land
Erstausbildung, Schulische Maßnahmen	Berufsschulanteil im Rahmen berufl. Erstausbildung Doppelqualifizierung Fachhochschulreife; Lernort: Berufsschule Duales Studium: Praxisblöcke im Rahmen praxisintegrierter Dualer Studiengänge (kein betriebl. Ausbildungsvertrag); Studienanteil im Rahmen des Dualen Studiums; Lernort: Fach-/Hochschule	Zuständigkeit Land Zuständigkeit Land Zuständigkeit Land
Fremdnutzung	wie: Berufs-, Fachschule, originäre Kammer- und Innungsaufgaben (Verwaltung), Firmen, Krankenkassen	Dritte

Staatlicher Bildungsauftrag – keine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. der EU-Beihilfavorschriften
Kein staatlicher Bildungsauftrag – wirtschaftliche Tätigkeit i. S. der EU-Beihilfavorschriften
Zuordnung der Tätigkeiten ist im Einzelnen durch ZE zu prüfen



Die Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (wT)

Absender:

Anzeige vom

Für Bildungsstätte ist wirtschaftlich abgrenzbare Teilinheit (vgl. hierzu Handreichung)

ERKLÄRUNG zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Hiermit erklären wir als Träger der o.g. überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS), dass dort i.S.v. Art. 107 AEUV zurzeit behilferrelevante, wirtschaftliche Tätigkeiten in nachfolgendem Umfang durchgeführt werden.

Die Angaben beziehen sich jeweils auf das Verhältnis der der wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesenen jährlichen Kapazität zur Gesamtkapazität der ÜBS bzw. der o.g. wirtschaftlich abgrenzbaren Teilinheit (vgl. hierzu Handreichung zu dieser Erklärung).

1. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der o.g. ÜBS bzw. der o.g. Teilinheit liegen in diesem Sinne

unter oder gleich 15%

oder

über 15%

2. Durch die angesetzte Maßnahme wird sich dieser Prozentsatz

nicht ändern,

oder

ändern

und zwar von

unter oder gleich 15 % auf über 15 %

oder

über 15 % auf unter oder gleich 15 %

1

Es ist uns bekannt, dass

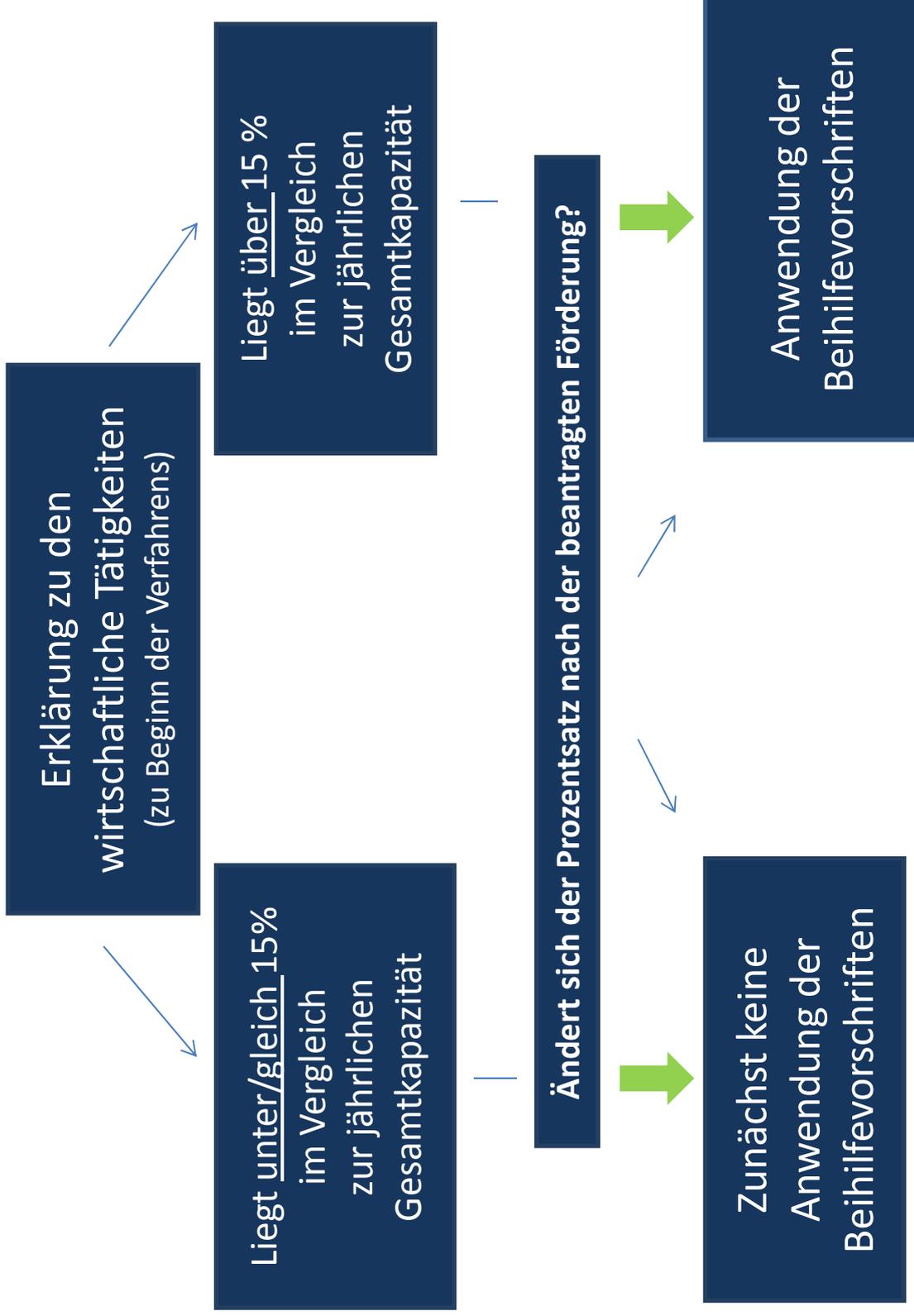
- bei einer über 15% liegenden wirtschaftlichen Tätigkeit die Prüfung der behilferrechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 107 AEUV und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung durch die Zuwendungsgeber erforderlich ist,
- die vorliegende Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen i.S.v. § 2 SubventionsG i.V.m. § 264 StGB gehört,
- wir im Verlauf des Förderverfahrens daher verpflichtet sind, mögliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum: Rechtsverbindliche Unterschriften:

2



Auswirkungen der wT





ÜBS und wirtschaftliche Tätigkeiten

Die EU-Kommission hat in einem Entwurf einer Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfen festgehalten, dass *nach der Rechtsprechung der Union [...] die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und überwacht wird, als nicht wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann.*

Eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die in diesem Sinne im staatlichen Bildungsauftrag erfolgen, findet sich unter Nr. 3.2.5 des GRW-Koordinierungsrahmens vom 01.07.2014 , der insoweit als Auslegungshilfe angewandt werden kann.

 **Maßnahmen von ÜBS die im staatlichen Bildungsauftrag erfolgen, stellen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar.**

Soweit eine gemischte Nutzung (wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich vorliegt), kann die wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit angesehen werden, wenn die der wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesene jährliche Kapazität 15% der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur nicht übersteigt.

 **Soweit die wirtschaftliche Tätigkeit einer ÜBS unter/gleich 15% liegt, ist Beihilferecht zunächst nicht anzuwenden.**



Basis der Betrachtung

Grundsätzlich die einzelne betroffene Bildungsstätte bzw. der einzelne Standort in ihrer/seiner Gesamtheit.

Soweit ein kleiner Teilbereich, z.B. Fachbereich, nachvollziehbar wirtschaftlich abgegrenzt werden kann, so kann auch dieser der Betrachtung zugrunde gelegt werden. Die Teileinheit muss hierbei keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, muss jedoch mit der organisatorischen Struktur, dem Kapital, dem Material und den Mitarbeiter/innen welche sie zur Verfügung hat, selbständig Tätigkeiten ausüben können.

↑ Es handelt sich um eine Erklärung des Antragstellers, für die die Zuwendungsgeber keine Vorgaben machen.

↑ Es müssen alle Tätigkeiten betrachtet werden.

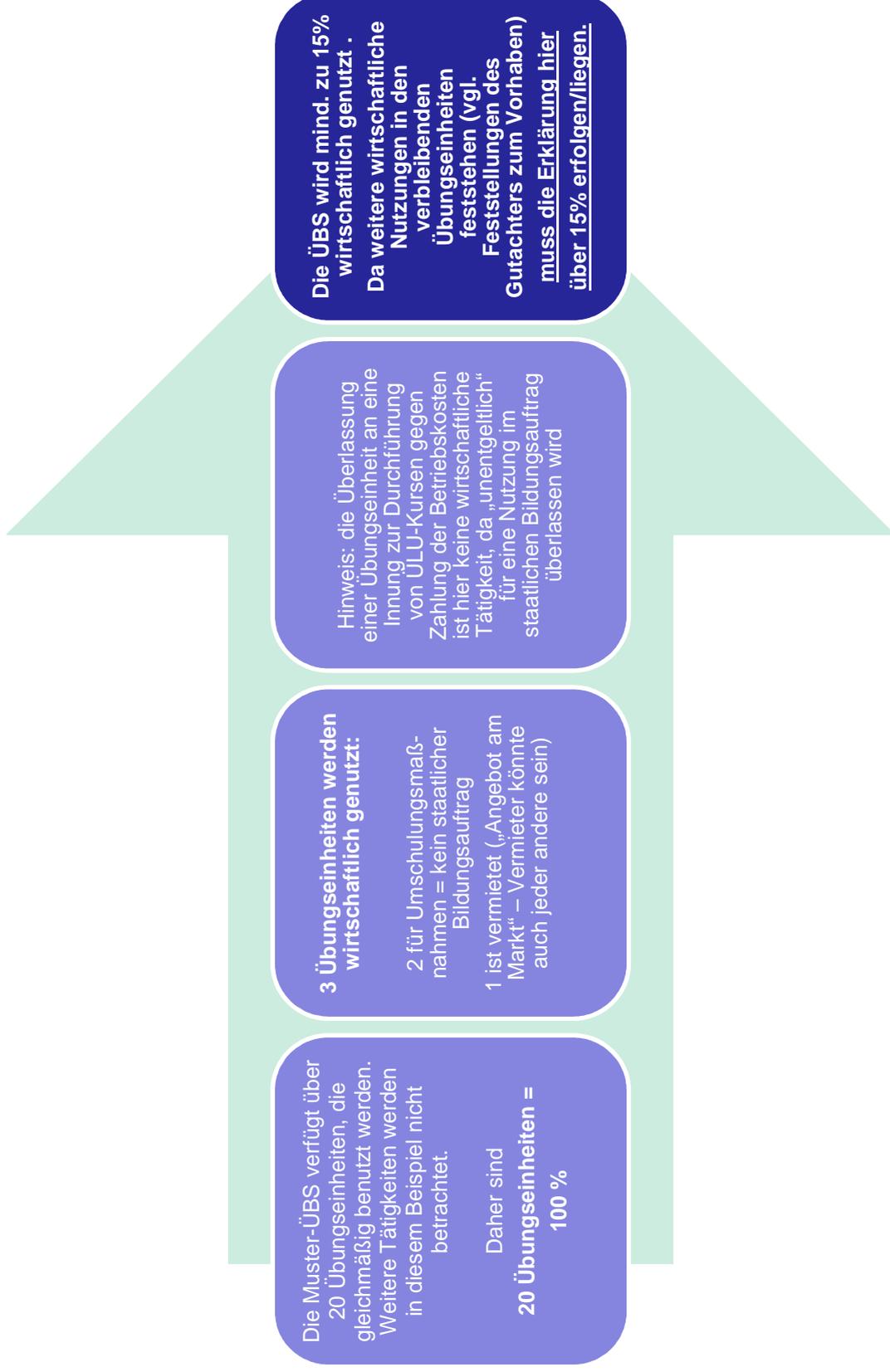
Orientierung - Maßnahmenkatalog

MASSNAHMEN	BEZEICHNUNG	TRÄGER/FINANZIERUNG
Berufliche Erstausbildung	Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜA); auch Anteil ÜA im Rahmen z.B. ausbildungsintegrierter Dualer Studiengänge; Vorbereitung Gesellenprüfung; Zwischen-, Gesellenprüfung	Betrieb (betrieblicher Ausbildungsvertrag)
Geregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Aufstiegsfortbildung (wie Meister o. Betriebswirt Hw) Ausbildungsbegleitende Aufstiegsqualifizierung (wie: Technischer Betriebswirt)	Betrieb / Berufstätige Betrieb / Auszubildende
Ungeregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Zusatzqualifikationen (Module) während Erstausbildung (Erwerb höherer Fachkompetenzen, z.B. im Schweißen, Bedienberechtigung Gabelstapler etc.)	Betrieb / Auszubildende
Berufliche Erstausbildung	Anpassungsfortbildung Umschulung	Betrieb / Berufstätige Betrieb / Berufstätige
Berufsvorbereitung	Anteil Außerbetriebliche Ausbildungsgänge (BaE)/Verbundausbildung, Zusatzunterweisung während Erstausbildung wie: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) Berufsorientierungsprogramm (BOP) Berufsorientierung (BO) Berufsausbildungsvorbereitung nach BBiG Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) Förderung beruflicher Weiterbildung Umschulungsmaßnahmen Schulische Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) Berufsschulanteil im Rahmen berufl. Erstausbildung Doppelqualifizierung Fachhochschulreife; Lernort: Berufsschule	Land (Anteilsfinanzierung) Bundesagentur für Arbeit Bund / BIBB Land / Bundesagentur für Arbeit Unterschiedlich Bundesagentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Zuständigkeit Land Zuständigkeit Land Zuständigkeit Land
Erstausbildung, Schulische Maßnahmen	Duales Studium: Praxisblöcke im Rahmen praxisintegrierter Dualer Studiengänge (kein betriebl. Ausbildungsvertrag); Studienanteil im Rahmen des Dualen Studiums; Lernort: Fach-/Hochschule	Zuständigkeit Land
Fremdnutzung	wie: Berufs-, Fachschule, originäre Kammer- und Innungsaufgaben (Verwaltung), Firmen, Krankenkassen	Dritte

Staatlicher Bildungsauftrag – keine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. der EU-Beihilfevorschriften
Kein staatlicher Bildungsauftrag – wirtschaftliche Tätigkeit i. S. der EU-Beihilfevorschriften
Zuordnung der Tätigkeiten ist im Einzelnen durch ZE zu prüfen



Die Muster-ÜBS – Ein (möglicher) Weg zur wT





DCF-Analyse

Art. 56 Abs. 6 AGVO

Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Art. 2 Ziffer 39 AGVO

„Betriebsgewinn aus der Investition“: Differenz zwischen den abgezinnten Einnahmen und den abgezinnten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind u. a. Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten; für die Zwecke dieser Verordnung zählen dazu jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.



DCF-Analyse durch den Antragsteller

Anhand des Maßnahmenkatalogs stellen die Gutachter fest, welcher **Anteil an wirtschaftlichen Tätigkeiten im Vorhaben** geplant ist (Teil des Gutachtens AP 1/Phase I)

Diese Daten werden an den Antragsteller weitergegeben und dieser muss dann eine DCF-Analyse hierüber durchführen (und durch Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigen lassen) bzw. von vorgenannten Fachleuten durchführen lassen.

 **Ziel: Feststellung des Betriebsgewinns, der durch die wirtschaftliche Nutzung der Investition über den Zeitraum der Zweckbindung erzielt werden kann.**
Das Ergebnis ist den Zuwendungsgebern mitzuteilen.



Muster ÜBS – Das Vorhaben

Angaben aus der Anzeige:

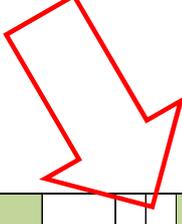
2. <u>Angaben zu dem Vorhaben</u>		
2.1 Art des Vorhabens	<input type="checkbox"/> Grundstückserwerb <input type="checkbox"/> Bau <input checked="" type="checkbox"/> Ausstattung <input type="checkbox"/> Personal- und Sachausgaben (nur bei KomZet)	
2.2 <u>Geplante Nutzung der Werkstätten/Theorieräume bezogen auf das angezeigte Vorhaben</u> (vgl. Handreichung)		
Teilnehmergruppe	Gruppenwochen pro Jahr	Prozent
Überbetriebliche Ausbildung	55,0	50,0 %
Fort- und Weiterbildung (F + W)	45,0	40,9 %
Berufsorientierungsmaßnahmen	10,0	9,1 %
Sonstige Maßnahmen (Bitte erläutern)		
Insgesamt:	110,0	100,0 %



Muster ÜBS – Das Vorhaben

Feststellung des Gutachters:

MASSNAHMEN	BEZEICHNUNG	GrWo./Jahr	Anteil
Berufliche Erstausbildung	Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜA); auch Anteil ÜA im Rahmen z.B. ausbildungsintegrierter Dualer Studiengänge; Vorbereitung Gesellenprüfung; Zwischen-, Gesellenprüfung	54,0	50 %
Geregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Aufstiegsfortbildung (wie Meister/Betriebswirt Hw) Ausbildungsbegleitende Aufstiegsqualifizierung (wie: Technischer Betriebswirt)	40,0	36 %
Ungeregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Zusatzqualifikationen (Module) während Erstausbildung (Erwerb höherer Fachkompetenzen, z. B. im Schweißen, Bedienberechtigung Gabelstapler etc.) Anpassungsfortbildung		
	Umschulung	6,0	5 %
Berufliche Erstausbildung	Anteil Außerbetriebliche Ausbildungsgänge (BaE)/Verbundausbildung, Zusatzunterweisung während Erstausbildung wie: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)		
	Berufsorientierungsprogramm (BOP)	7,0	6 %
Berufsvorbereitung	Berufsorientierung (BO)	3,0	3 %
	Berufsausbildungsvorbereitung nach BBiG		
	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)		
Ungeregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	Förderung beruflicher Weiterbildung (Arbeitsagentur)		
	Umschulungsmaßnahmen (Arbeitsagentur)		
Berufsausbildungsvorbereitung	Schulische Berufsvorbereitungsjahre (BVJ)		
	Berufsschulanteil im Rahmen beruflicher Erstausbildung		
	Doppelqualifizierung Fachhochschulreife; Lernort: Berufsschule		
Erstausbildung, Schulische Maßnahmen	Duales Studium: Praxisblöcke im Rahmen praxisintegrierter Dualer Studiengänge (kein betriebl. Ausbildungsvertrag); Studienanteil im Rahmen des Dualen Studiums; Lernort: Fach-/Hochschule		
Fremdnutzung	wie: Berufs-, Fachschule, originäre Kammer- und Innungsaufgaben (Verwaltung), Firmen, Krankenkassen		
		110,0	100 %



Maßnahmen über die eine DCF-Analyse erstellt werden muss.



DCF-Analyse Konsequenzen

Die Zuwendungsgeber bilden in der Folge die **Differenz** zwischen

Beihilfefähige Kosten: Gesamtkosten, die auf denjenigen Anteil entfallen, der wirtschaftlich genutzt werden soll.

Betriebsgewinn: Der vom Antragsteller für diesen Anteil mitgeteilt wird.

und ins **Verhältnis** gesetzt zum

Beihilfebetrag: Förderanteil, der auf denjenigen Anteil entfällt, der wirtschaftlich genutzt werden soll.

Liegt der Beihilfebetrag unter der Differenz

↑
volle Förderung

Liegt der Beihilfebetrag über der Differenz

↑
Begrenzung der Förderung auf die Höhe der Differenz

DCF – Analyse oder Barwertmethode

<p>EU Beihilferegelung</p> <p>Beihilferelevanz, wenn Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten über 15%, so sind die Beihilfavorschriften anzuwenden</p>	<p>Antragsteller wird aufgefordert gem. Art. 56 Abs. 6 i.V.m. Art. 2 Ziffer 39 AGVO den</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsgewinn aus der • Investition bezogen auf den Teil der • beihilferelevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten zu ermitteln. 	<p>1. Schritt</p>
<p><u>Grundlage:</u> Art. 56 Abs. 6 AGVO i.V.m. Art. 2 Ziff. 39 AGVO</p> <p><u>Berechnung</u> durch Anwendung einer gängigen betriebswirtschaftlichen Methode: DCF (Discounted Cash Flow oder Barwertmethode)</p>	<p>Antragsteller und/oder WP/StB <u>errechnen den</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsgewinn (Differenz zwischen den Einnahmen und Betriebskosten) aufgrund • realistischer Projektionen (Betrachtung der Zukunft) <p><u>aus den</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • abgezinste Einnahmen <p><u>minus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • abgezinste Betriebskosten (Ausgaben) <p><u>für den</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionszeitraum/ Nutzungsdauer/Zweckbindung • Kein Ansatz von Afa und Finanzierungskosten, wenn diese durch die Beihilfe gedeckt werden. 	<p>2. Schritt</p>

<p>Bestätigung durch den für den Antragsteller tätigen WP/StB</p>	<p>Der Betriebsgewinn aus der Investition bezogen auf den Teil der beihilferelevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten ist durch einen WP/StB zu bestätigen.</p> <p>Der für den Antragsteller tätige WP/StB bestätigt für den Betrachtungszeitraum der Zweckbindung (25, 10 oder 5 Jahre) den diskontierten Bilanzgewinn (Ergebnis).</p> <p>Die Bescheinigung beurteilt die wesentlichen Annahmen und Prognosen sowie rechnerische Richtigkeit auf Plausibilität und Realisierbarkeit des Betriebsgewinns im Rahmen einer DCF-Analyse aus den zukünftigen Ein- und Auszahlungen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition bzw. Anschaffung bezogen auf den Zeitraum der Zweckbindung/Nutzung (X Jahre) mit X-% (5% über dem Basiszins der Dt. Bundesbank). Beachtlich ist hierbei die Definition gem. Art. 2 Ziffer 39 AGVO bezogen auf den Teil der wirtschaftlichen Tätigkeiten (sogenannte förderfähige unregelte Maßnahmen).</p>	<p>3. Schritt</p>

Erfahrungen

Zinssatz

Entsprechend den Regelungen in der BHO i.V.m. dem VwVfG ist im Zuwendungsrecht allgem. Verwaltungspraxis als Zinssatz nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozent über dem Basiszins nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Stand 01.01.2016:

$$5\% - 0,83\% = \mathbf{4,17\%}$$

Berechnung

Im allgm. haben die Antragsteller die Berechnungen nur bezogen auf den Teil der Beihilferelevanz durchgeführt.

Entsprechende Werte konnten die Buchhaltungen der Antragsteller liefern. **Stichwort KLR**

Anzahl

Rund 10 DCF-Analysen liegen dem BAFA aus Hamburg, Sachsen, NRW vor. In Bayern sind Analysen angefordert, liegen aber dem BAFA noch nicht vor.

Fragen der Antragsteller/WP/StB

nach Definitionen und Zinssatz zur DCF-Analyse werden mit Verweis auf Art. 56 Abs. 6 AGVO i.V.m. Art. 2 Ziff. 39 AGVO und durch Übersendung der entsprechenden Passagen beantwortet.

Weitere Rückfragen erübrigen sich.

Bezüglich der Anwendung und der Höhe des Zinssatzes besteht Eindeutigkeit.

Förderabzug

BAFA hatte bisher noch keine Förderkürzungen auf beihilferelevante Kosten im Jahre 2015.

Ergebnisse für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor.

Beispielrechnung zur Feststellung der möglichen Höchstförderung bei Projekten mit Beihilferelevanz

Daten Beispiel 1:

Gesamtausgaben	1.000.000,00 €	Förderanteile gewichtet
beantragter Fördersatz BIBB	45%	64,29%
beantragter Fördersatz Land	25%	35,71%
beantragter Fördersatz Gesamt	70%	100,00%
Anteil beihilferelevanter Maßnahmen im Vorhaben	5%	
Betriebsgewinn nach DCF Analyse	40.000,00 €	

Berechnung Beispiel 1:

			Gesamtbetrag	Beantragt BIBB/BAFA/Land in %		Beantragt BIBB/BAFA/Land in €
Förderfähige Ausgaben			1.000.000,00 €	70,00%		700.000,00 €
			<u>davon</u>			
Nicht beihilferelevanter Betrag	95%	A.	950.000,00 €	70,00%	a.	665.000,00 €
beihilferelevanter Betrag	5%	B.	50.000,00 €	70,00%	b.	35.000,00 €
Betriebsgewinn		C.	40.000,00 €			
Differenz (D.) = Beihilferelevante Ausgaben (B.) ./. Betriebsgewinn (C.)		D.	10.000,00 €			
Maximaler Beihilfebetrags ist der geringere der beiden Werte (beantragter Beihilfebetrags (b.) oder Differenz (D.))– hier also:						c. 10.000,00 €
Förderentscheidung - Summe a. + c.			1.000.000,00 €	67,50%		675.000,00 €
davon BIBB				43,39%		433.928,57 €
davon Land				24,11%		241.071,43 €
Eigenanteil				32,50%		325.000,00 €

Beispielrechnung zur Feststellung der möglichen Höchstförderung bei Projekten mit Beihilferelevanz

Daten Beispiel 2:

Gesamtausgaben	1.000.000,00 €	Förderanteile gewichtet
beantragter Fördersatz BIBB	45%	64,29%
beantragter Fördersatz Land	25%	35,71%
beantragter Fördersatz Gesamt	70%	100,00%
Anteil beihilferelevanter Maßnahmen im Vorhaben	5%	
Betriebsgewinn nach DCF Analyse	5.000,00 €	

Berechnung Beispiel 2:

			Gesamtbetrag	Beantragt BIBB/BAFA/Land in %		Beantragt BIBB/BAFA/Land in €
Förderfähige Ausgaben			1.000.000,00 €	70%		700.000,00 €
			<u>davon</u>			
Nicht beihilferelevanter Betrag	95%	A.	950.000,00 €	70%	a.	665.000,00 €
beihilferelevanter Betrag	5%	B.	50.000,00 €	70%	b.	35.000,00 €
Betriebsgewinn		C.	5.000,00 €			
Differenz (D.) = Beihilferelevante Ausgaben (B.) ./. Betriebsgewinn (C.)		D.	45.000,00 €			
Maximaler Beihilfebetr ag ist der geringere der beiden Werte (beantragter Beihilfebetrag (b.) oder Differenz (D.))– hier also:					c.	35.000,00 €
Förderentscheidung - Summe a. + c.			1.000.000,00 €	70%		700.000,00 €

davon BIBB	45,00%	450.000,00 €
davon Land	25,00%	250.000,00 €

Eigenanteil	30,00%	300.000,00 €
--------------------	---------------	---------------------



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Richtlinien zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung)

Vom 10. Dezember 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

1.1.1 Die Förderung der ÜBS und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren ist wesentlicher Teil einer Infrastrukturförderung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die entsprechende Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erfolgt auf Basis gemeinsamer Richtlinien in der Fassung vom 15. Januar 2015 (BAnz AT 22.01.2015 B3).

Die Förderung im Zuständigkeitsbereich des BMBF verfolgt den Zweck, eine hochwertige Ausbildung im dualen System zu sichern. Denn je höher die Anforderungen an die Fachkräfte sind, desto schwieriger ist es für die einzelnen Betriebe, alle notwendigen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Das gilt vor allem für die kleinen und mittleren Betriebe (KMU), die mehr als zwei Drittel aller Jugendlichen im dualen System ausbilden. Daher wurden in vielen Berufszweigen ÜBS eingerichtet, die die im Betrieb und in der Berufsschule stattfindenden Ausbildungen durch überbetriebliche praxisnahe Lehrgänge ergänzen.

Die Förderung im Zuständigkeitsbereich des BMWi soll auf KMU zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote sichern und so zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Mittelstand beitragen.

1.1.2 Ziel dieses Sonderprogramms ist es, die Möglichkeiten zur Verbreitung der mit der Digitalisierung verbundenen Technik für ÜBS im Bereich der Ausbildung von Fachkräften schneller und gezielter voranzutreiben. KMU nutzen die Möglichkeiten, die sich durch die digitalen Technologien ergeben sowie die Technologien selbst bislang nur in verhältnismäßig geringem Umfang. Eine entsprechende Ausbildung ihrer Fachkräfte soll dies ändern.

Das BMBF kann digitale Ausstattungen der ÜBS für den Bereich der Ausbildung zwar anteilig über die im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinien (BAnz AT 22.01.2015 B3) mit finanzieren. Die hierfür bereitgestellten Fördermittel betreffen jedoch alle Bereiche der Ausbildung und setzen eine Beteiligung der jeweiligen Bundesländer an der Finanzierung voraus. Dementsprechend lässt sich die digitale Ausstattung der ÜBS über diese Richtlinien nur langsamer umsetzen, als dies im Bereich der Ausbildung wünschenswert ist. Das BMBF stellt daher von 2016 bis 2019 zusätzliche Fördermittel für diesen Bereich zur Verfügung, die auf Basis dieses Sonderprogramms ohne Länderbeteiligung und mit nur einer geringen Eigenbeteiligung der ÜBS an der Finanzierung vergeben werden.

Das Sonderprogramm entspricht damit dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Digitalisierung in Deutschland aktiv zu unterstützen.

1.1.3 Das Sonderprogramm umfasst zwei Förderlinien, deren Zielerreichung im Jahr 2019 evaluiert wird:

Förderlinie 1:

Durch die Förderung ausgewählter Ausstattung der ÜBS im Bereich der Digitalisierung soll zur entsprechenden Modernisierung der Ausbildung von Fachkräften insbesondere für KMU beigetragen werden.

Förderlinie 2:

Durch die Förderung von Pilotprojekten in Kompetenzzentren und deren Vernetzung sollen Möglichkeiten der Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen für die Ausbildung herausgearbeitet werden, um den Anforderungen der Lern- und Arbeitswelt in Folge der Digitalisierung auch künftig gerecht werden zu können.

1.1.4 Das Sonderprogramm richtet sich aufgrund ihrer besonderen Aufgabe im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung ausschließlich an ÜBS. Eine Überschneidung mit dem BMBF-Förderprogramm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ wird durch das Verbot der Doppelförderung vermieden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie der Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderlinie 1

Gefördert wird die Modernisierung ausgewählter, auf die Ausbildung bezogener Ausstattung einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender weiterer investiver Ausgaben von ÜBS für den Bereich der Digitalisierung. Gefördert werden können nur Ausstattungen, die in den Ausstattungslisten enthalten sind, die auf der Internetseite des Sonderprogramms abgerufen werden können (www.bibb.de/uebs-digitalisierung). Die Ausstattungslisten wurden vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gemeinsam mit Gutachtern erstellt. Sie werden kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls den Erfordernissen entsprechend jährlich angepasst.

2.2 Förderlinie 2

Gefördert wird die Netzwerkbildung und Durchführung von Pilotprojekten von Kompetenzzentren zur Förderung der Digitalisierung. Hierdurch werden die Einflüsse der Digitalisierung auf die überbetriebliche Berufsausbildung durch innovative berufspädagogische Konzepte im Rahmen von Pilotprojekten herausgearbeitet und in Bildungs- und Beratungsangeboten erprobt.

2.2.1 Leitmotive der Pilotprojekte sind

- die Identifikation von Auswirkungen der Digitalisierung in der Wirtschaft auf berufliche Tätigkeitsprofile,
- die Ermittlung von Anforderungen und Konsequenzen, die sich daraus für die Qualifizierung der Fachkräfte und des Bildungspersonals ergeben sowie
- die Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Beratungsangebote der Kompetenzzentren.

Im Zentrum der Entwicklungsarbeiten sollen die Identifikation und die Analyse entsprechender Qualifizierungsbedarfe und erforderlicher (Weiter-) Entwicklungen der überbetrieblichen Berufsausbildung sowie die Umsetzung entsprechender Maßnahmen in den Kompetenzschwerpunkten der beteiligten Kompetenzzentren stehen. Dies schließt auch die Entwicklung von Konzepten zur Förderung von Medienkompetenz der überbetrieblichen Ausbilderinnen/Ausbilder bzw. der pädagogischen Fachkräfte und der Teilnehmenden der überbetrieblichen Berufsausbildung ein. Weitere Aspekte sind die didaktische und methodische Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen, die durch digitale Medien und Technologien verändert werden, sowie die Betrachtung bildungsrelevanter Verwaltungsprozesse.

2.2.2 Folgende Punkte können Gegenstand der Betrachtungen und Entwicklungen werden:

- Analyse von Arbeitsprozessen und -aufgaben in einschlägigen Erwerbsberufen,
- Analyse und Abgleich mit aktuellen Curricula,
- Bestimmung und Überprüfung des Qualifizierungsbedarfs unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen,
- Anpassung, Erneuerung, Erweiterung der Curricula und pilothafte Erprobung,
- sofern erforderlich, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berufsbildes,
- Gestaltung der Lehr-/Lernprozesse durch entsprechende Methodik und Didaktik,
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Lehr-/Lernkonzepte, verbunden mit der Entwicklung und/oder dem Einsatz innovativer Ausbildungsmittel,
- Entwicklung und Umsetzung von Lehrgangskonzepten zur Förderung von Medienkompetenz der überbetrieblichen Ausbilderinnen/Ausbilder bzw. der pädagogischen Fachkräfte,
- Entwicklung und Umsetzung von Lehrgangskonzepten zur Förderung von Medienkompetenz der Teilnehmenden der überbetrieblichen Berufsausbildung,
- Optimierung relevanter Verwaltungsprozesse, die zur Durchführung überbetrieblicher Berufsausbildung erforderlich sind, unter Nutzung digitaler Technologien in der antragstellenden ÜBS bzw. im antragstellenden Kompetenzzentrum.

Für die Förderung sind drei Szenarien zur Bearbeitung der oben genannten Betrachtungsgegenstände vorgesehen. Die Pilotprojekte müssen auf eines dieser Szenarien Bezug nehmen.

1. Alle Betrachtungsgegenstände werden mit Bezug auf ein Gewerk oder Berufsbild bearbeitet.
2. Einer oder mehrere der Betrachtungsgegenstände wird/werden mit Bezug auf ein Gewerk oder Berufsbild bearbeitet.
3. Einer oder mehrere der Betrachtungsgegenstände wird/werden mit Bezug auf alle im antragstellenden Kompetenzzentrum vertretenen Gewerke oder Berufsbilder bearbeitet.

2.2.3 Die für die Durchführung der Pilotprojekte jeweils ausgewählten Kompetenzzentren schließen sich zu einem Netzwerk zusammen, dessen Ziele die gemeinsame Planung und Konzeptionierung, die Realisierung und der Transfer der Arbeitsergebnisse untereinander und nach außen sind.

2.2.4 Soweit zur Umsetzung eines Projekts in der Förderlinie 2 Ausstattungen erforderlich sind, können Ausstattungsgegenstände nach Maßgabe der Förderlinie 1 gefördert werden.



3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,

die Träger von Berufsbildungsstätten sind, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsausbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vermittelt wird.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines einzelnen Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Antragsberechtigt sind auch Landesinnungsverbände und Fachverbände, die für ihre als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts organisierten Mitglieder überbetriebliche Berufsbildung durchführen.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.4 In der Förderlinie 2 sind nur Kompetenzzentren antragsberechtigt, die die Weiterentwicklung zum Kompetenzzentrum nach den im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinien (BAnz AT 22.01.2015 B3) bereits erfolgreich abgeschlossen haben bzw. als solche evaluiert wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben der Förderlinie 1 und die Projekte der Förderlinie 2 müssen überwiegend unmittelbar der ergänzenden überbetrieblichen Ausbildung dienen. Eine Nutzung zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Unterstützung der Berufsausbildung oder eines Berufsabschlusses sowie eine Nutzung zur Fort- und Weiterbildung sind daneben zulässig, soweit die Nutzung im staatlichen Bildungsauftrag erfolgt.

4.2 Die Förderung setzt eine aktuelle Bedarfsanalyse voraus.

4.3 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Ausgaben zu leisten.

4.4 Die Förderung setzt grundsätzlich eine 75-prozentige, in begründeten Ausnahmefällen eine mindestens 50-prozentige Auslastung der Bildungsstätte voraus.

4.5 Die Förderung setzt grundsätzlich Gesamtausgaben von mindestens 30 000 Euro voraus.

4.6 Die Inanspruchnahme der geförderten Maßnahmen darf nicht an eine bestimmte Organisationszugehörigkeit der Betriebe und/oder Teilnehmenden gebunden sein.

4.7 Die geförderten Maßnahmen müssen eindeutig von sonstigen Ausgaben des Trägers abgegrenzt sein.

4.8 Die Laufzeit der Projekte der Förderlinie 2 darf in der Regel höchstens drei Jahre betragen, wobei der Projektabschluss spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 erfolgen muss.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Allgemeines

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung (Projektförderung auf Ausgabenbasis) gewährt.

5.2 Fördersätze

Die Höhe des Zuschusses aus Mitteln des Bundes beträgt 90 %.

5.3 Investitionen

Ausstattungen können nur gefördert werden, wenn sie in den in Nummer 2.1 genannten Ausstattungslisten enthalten sind. Bedarf, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anschaffung werden durch die Einschaltung eines Gutachters geprüft, der auch die Angemessenheit der Kosten und damit die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt. Der auf ein Land entfallende Anteil an den Fördermitteln des Bundes für Ausstattungen, die nicht für ein Projekt der Förderlinie 2 benötigt werden, orientiert sich am Königsteiner Schlüssel, der durch das Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz jährlich für das darauffolgende Jahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

5.4 Personal- und Sachausgaben zur Durchführung von Pilotprojekten

Zusätzlich können in der Förderlinie 2 Personal- und Sachausgaben gefördert werden, jedoch nur, soweit sie der Durchführung von Pilotprojekten nach diesem Sonderprogramm und der hierbei vorgesehenen Netzwerkbildung im Sinne von Nummer 2.2 dienen.



Die Förderung von Personalausgaben ist nur möglich für

- Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen,
- zusätzliches oder freigestelltes Personal, für das eine Nachbesetzung erfolgt,
- gemessen an der zu erledigenden Aufgabe hinreichend qualifiziertes Personal.

Zur Bemessung der Personalausgaben werden Pauschalsätze nach den jeweils geltenden Richtlinien des BMBF festgelegt. Die Pauschalsätze legen Obergrenzen für die Personalausgabenförderung fest.

Sachausgaben, die dem allgemeinen Geschäftsbedarf zuzuordnen sind, sind zu einem Pauschalsatz von 10 % der notwendigen Personalausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig.

Honorar- und Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte im Rahmen von Leistungen für das Pilotprojekt, die vom Antragsteller nicht selbst erbracht werden können, sind in begründeten Fällen förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nebenbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK und BNBest-BMBF98) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF (BNBest-mittelbarer Abruf BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

6.2 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Ausstattungsgegenstände beträgt in der Regel fünf Jahre.

6.3 Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres nach Maßgabe des Zuwendungsgebers nachzuweisen, dass die geförderten Investitionen im abgelaufenen Jahr entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt wurden.

Im Rahmen der Förderlinie 2 werden während der Projektlaufzeit jährlich Zwischenberichte und darüber hinaus ein Abschlussbericht gefordert. Zusätzlich sind bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Projektabschluss Berichte zur Verwertung und Nachhaltigkeit der entstandenen Produkte vorzulegen.

7 Verfahren

Mit der Durchführung des Sonderprogramms wird das BIBB gemäß § 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f des Berufsbildungsgesetzes als Bewilligungsbehörde beauftragt.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Arbeitsbereich 3.4
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
E-Mail: digitalisierung-uebs@bibb.de

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können ab 1. Februar 2016 unter der Internetadresse www.bibb.de/uebs-digitalisierung abgerufen oder unmittelbar beim BIBB angefordert werden.

7.1 Verfahren für Anträge der Förderlinie 1 nach Nummer 2.1

Das Förderverfahren ist einstufig.

7.1.1 Anträge für die Modernisierung von Ausstattung können vom 1. Februar 2016 bis zum 30. September 2019 schriftlich per Post an das BIBB unter oben genannter Anschrift gestellt werden. Zur Fristwahrung ist ein formgerechter und rechtsverbindlich unterschriebener Antrag erforderlich. Es gilt der Poststempel. Dem Antrag sind eine aktuelle Vermögensübersicht, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Jahresabschluss des Vorjahrs zur Prüfung der Liquidität beizufügen. Weitere Unterlagen können durch das BIBB jederzeit gefordert werden.

7.1.2 Das BIBB prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens. Wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens bejaht, wird zur Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten ein Gutachter eingeschaltet.

7.1.3 Liegt das Fördervolumen der spätestens mit Poststempel 30. September eines Jahres vorliegenden bewilligungsreifen Anträge aus einem Bundesland unter dem Betrag, der dem Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel zusteht, so kommen die freiwerdenden Mittel der ÜBS-Förderung nach Maßgabe der im Bundesanzeiger (BAnz AT 22.01.2015 B3) veröffentlichten Richtlinien zugute. Liegt das Fördervolumen der bewilligungsreifen Anträge zum Stichtag über dem Betrag, der dem Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel zusteht, so erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge der Bewilligungsreife. Anträge, die im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden können, werden im



Folgejahr in der Reihenfolge der Bewilligungsreife und zwar vor denjenigen Anträgen berücksichtigt, die zeitlich nach diesen Anträgen eingegangen sind.

7.2 Verfahren für Anträge der Förderlinie 2 nach Nummer 2.2

Das Förderverfahren ist zweistufig.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe können dem BIBB vom 1. Februar 2016 bis zum 31. März 2016 Projektskizzen zur Vorauswahl vorgelegt werden. Zur Fristwahrung ist eine formgerechte und rechtsverbindlich unterschriebene Projektskizze spätestens mit Poststempel 31. März 2016 unter oben genannter Anschrift und Nennung des Kennwortes: Digitalisierung und zusätzlich per E-Mail vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

7.2.1.1 Art und Umfang der Projektskizzen

Projektskizzen sollen einen Umfang von zwölf DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten (mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig). Sie müssen ein fachlich beurteilbares Konzept und eine Finanzierungsplanung beinhalten.

Die geplanten Projekte müssen eine im Einklang mit den Projektzielen nachvollziehbare Begründung der Arbeitsplanung sowie ein entsprechendes Verwertungs- und Nachhaltigkeitskonzept vorsehen.

Die Projektskizzen sollen eine kurze Darstellung der folgenden Punkte beinhalten:

- Allgemeine Angaben (Antragsteller, Titel des Vorhabens, Hauptansprechpartner [Angabe der Kontaktdaten])
- Kurzzusammenfassung der Projektskizze unter Nennung der wichtigsten Ziele (maximal 1 000 Zeichen)
- Darstellung des Vorhabens mit
 - Ausgangslage und Zielsetzung des Projekts,
 - Bezug des Projekts zum Kompetenzzentrum,
 - Darstellung des Projekts einschließlich zur Umsetzung relevanter Ausstattung (entsprechend Förderlinie 1) unter Berücksichtigung des Erprobungskonzepts des Projekts,
 - Bedeutung des Projekts für die Identifikation von Digitalisierungstendenzen bezüglich der überbetrieblichen Berufsausbildung,
 - Kooperationspartnern (Umsetzung von Lernortkooperation) für die Erprobung,
 - Nachhaltigkeitskonzept und Transferaktivitäten.
- Antragsteller, die bereits Zuwendungen des Bundes in diesem Themenbereich insbesondere im Rahmen des BMBF-Förderprogramms „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ erhalten bzw. erhalten haben, sind zur Vermeidung von Doppelförderungen aufgefordert, die Abgrenzung zwischen den Projekten plausibel darzustellen.
- Angaben zum Zeit- und Kostenplan mit Darstellung des Arbeitsplans einschließlich der Meilensteine und einer Kurzdarstellung des Personaleinsatzes.

7.2.1.2 Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt:

- Einordnung des Projekts in den thematischen Schwerpunkt des Sonderprogramms,
- Vollständigkeit der Projektskizze sowie Plausibilität des Projekts,
- Innovationsgehalt des Lösungsansatzes für die Berufsbildungspraxis,
- Übertragbarkeit des Projektansatzes in ÜBS (Transferorientierung),
- geplante finanzielle Aufwendung.

Das Auswahlresultat wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und eventuell weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht werden.

7.2.2 In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen unter Fristsetzung aufgefordert, einen förmlichen ausführlichen Förderantrag vorzulegen.

In dem Förderantrag sind die Angaben zum Zeit- und Kostenplan mit Darstellung des Arbeitsplans einschließlich der Meilensteine und der Darstellung des Personaleinsatzes zu konkretisieren. Zum Personaleinsatz muss eine Aufschlüsselung mit Eingruppierung und Dauer in Vollzeit-Personenmonaten erfolgen.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien vom BIBB bewertet und geprüft:

- Qualität und Aussagekraft des Projektplans sowie Relevanz hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen,
- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel,
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertungen wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.



7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesem Sonderprogramm Abweichungen zugelassen wurden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 2015

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
A. Klanten

Liste von Ausstattungsgegenständen

In Ergänzung zu

Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)
zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen
Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren
(Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung)
vom 10. Dezember 2015

Die Ausstattungslisten wurden im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur *Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung)* vom 10. Dezember 2015 im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erstellt.

Verfasser

KOMPETENZPUNKT. BERUFSBILDUNG

Bernd Mahrin

Hennigsdorfer Str. 45f

13503 Berlin

GUS - Architekten Ingenieure

Celil Anadere

Roland Neubauer

Johannesstr. 71

70176 Stuttgart

Definition des Themas Digitalisierung im Zusammenhang mit der Förderung von Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren

Bernd Mahrin (Kompetenzpunkt.Berufsbildung)

In Deutschland nutzen heute 87% aller Berufstätigen bei ihrer Arbeit Computer und Internet. 79% benötigen dafür mobile Geräte (BITKOM 2013)¹. Entwicklungen wie das „Internet der Dinge und Dienste“ („Internet of Things and Services IoTs“), für das in Deutschland häufig auch verkürzend der Begriff „Industrie 4.0“ verwendet wird, verändern die Berufswelt stark (SAP 2014, DGB 2013)². Sie sind aber letztlich nur eine Fortsetzung von Digitalisierungs- und damit einhergehenden Automatisierungstendenzen in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung im Kontext der Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten und der Verbesserung des Nutzerkomforts. Fragen von Datensicherheit und neu erwachsenden Abhängigkeiten werden dabei noch zu häufig ausgeklammert oder finden unzureichend Beachtung.

Fast alle Berufe sind heute mehr oder weniger vom Einsatz digitaler Technik geprägt. Kleine Unternehmen haben Nachholbedarf, wenn sie als Partner größerer Unternehmen konkurrenzfähig bleiben wollen. Sie müssen die technische Kompatibilität aufrechterhalten (Seiter 2015)³. Im Handwerk ist dies teilweise, aber keineswegs ausschließlich, eine Folge der Entwicklungen in der Industrie. Unter dem Begriff „Digitalisierung“ wird hier deshalb weit mehr gefasst, als die mit massiver Datenerfassung und -integration in Produktion, Logistik, Vertrieb, Verwaltung usw. verbundenen Prozesse. Da die folgenden Betrachtungen vor allem zur Klärung des „digitalisierungsbezogenen“ Ausstattungsbedarfs in überbetrieblichen Berufsbildungszentren beitragen sollen, werden sie auch besonders auf diese Frage gerichtet.

¹ BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Hrsg.) (2013). Arbeit 3.0 – Arbeiten in der digitalen Welt. Online: https://www.bitkom.org/Publikationen/2013/Studien/Studie-Arbeit-3-0/Studie_Arbeit_30.pdf (letzter Zugriff: 07.12.2015).

² SAP 2014: AG 6 auf dem IT-Gipfel: Nun auch Industrie 4.0 im Fokus. Pressemitteilung vom 22.10.2014. Online: <http://de.news-sap.com/2014/10/22/ag-6-auf-dem-gipfel-nun-auch-industrie-4-0-im-fokus/> (letzter Zugriff: 07.12.2015).

³ Seiter, M. (2015). Kleinere Unternehmen haben Nachholbedarf. In: IHK Ulm und Bodensee-Oberschwaben (Hrsg.). Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee 01/2015, 26.

Nur gültig im Zusammenhang mit

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Richtlinien zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung) vom 10. Dezember 2015.
In: BAnz AT 30.12.2015 B5, Bonn 2015.

Die folgende Definition soll für weitere Einordnungen und Bedarfsklärungen die Grundlage bilden:

Digitalisierung wird in ihrer Relevanz für die Förderung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten verstanden als Summe von Entwicklungen in kleinen und mittelständischen Betrieben, die originäre und periphere Arbeits- und Lernprozesse in diesen Betrieben und in ihrem Umfeld durch den Einsatz digitaler Technik beeinflusst oder verändert haben oder sie künftig beeinflussen oder verändern werden. Zur digitalen Technik gehören in diesem Verständnis alle betrieblich genutzten mobilen und stationären Geräte, Maschinen, Anlagen, Installationen und sonstige Betriebsmittel einschließlich entsprechender Software, mit deren Hilfe betriebsrelevante Informationen und Daten aller Art digital erfasst, gespeichert, transportiert oder verarbeitet werden.

Die hier vorliegende Ausstattungsliste gibt detaillierte Auskunft über zweckmäßige und notwendige Beschaffungen im Zusammenhang mit fortschreitender Digitalisierung.

Nur gültig im Zusammenhang mit

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Richtlinien zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung) vom 10. Dezember 2015.
In: BAnz AT 30.12.2015 B5, Bonn 2015.

Teil A: Ausstattungsliste – Theorieräume

Lfd. Nr.	Bereich	Bezeichnung des Gegenstandes
1	EDV-Räume, Theorie	PC mit Maus und Tastatur
2		Monitor mind 27"
3		Notebook
4		Drucker Netzwerkfähig
5		Interaktives Whiteboard mit Kurzdistanzbeamer
6		Dokumentenkamera/Visualizer
7		Simulationssoftware
8		MindMapping-Software

Teil B: **Ausstattungsliste – Werkstätten gewerkeübergreifend**

Lfd. Nr.	Bereich	Bezeichnung des Gegenstandes
9	Digitale Präsentation	Smartboards / digitale Whiteboards
10		Visualizer
11		Dokumentenkameras
12		große Wandmonitore
13	Drohnen	Foto-/Filmkamera für Drohne
14		Wärmebildkamera für Drohne
15		Hyperspektral-Kamera
16	Mobile Endgeräte	Tablets
17		Notebook
18		Kameras
19		Mobile Drucker
20		Plotter
21	Rapid Prototyping	3-D-Drucker
22	Systeme/Anlagen zur Prozessoptimierung	universelle Klein-Roboter
23		Handhabungsgeräte
24		Robotik Schulungsgeräte/-systeme
25		Simulationssoftware
26	sonstiges	Digitales Kassensystem
27	Bau	Digitales Raumaufmass
28		Entfernungsmessgeräte
29		Lasermessgeräte
30		Tablet Outdoor
31		CNC-Fräs- und Schneidetisch zur Bearbeitung von Gipskartonplatten
32		Ferngesteuerte Vibrationsmaschine
33		Ferngesteuerter Bagger
34		Ferngesteuerter Kran
35		GPS-Geräte
36		Holz
37	CNC Drehmaschine	
38	CAD Software	
39	CAM Software	
40	Kunststoff	Laserbearbeitungsmaschine
41		CNC Fräsmaschine
42		CNC Drehmaschine
43		Wasserstrahlschneidmaschine
44		CAD Software

45		CAM Software
46		Diagnosesysteme / Selbstdiagnosesysteme
47	Kfz	Diagnosegerät mit Zugriff auf Herstellerdatenbanken
48		Digital vernetztes Elektrofahrzeug
49		Digitales Messsystem zur schnellen Diagnose an beschädigten Fahrzeugen
50		Tablets
51		Software zur Ferndiagnose und Wartung und Kommunikation
52		Energie- und Ladesysteme, Steuersysteme
53		Brennstoffzellen-Antriebe
54	Lebensmittelhandwerke	Digitale Hygiene- / Lebensmittel Prüfgeräte
55		Digital gesteuerte Ladenbacköfen
56		Konvektomat/ Self Cooking Center
57		digitale Multifunktions-Küchenmaschinen
58		digitaler Pasteurisateur
59		Digitales Kassensystem
60	Metall	CNC Fräsmaschine
61		CNC Drehmaschine
62		CNC Bearbeitungszentrum
63		Laserbearbeitungsmaschine
64		Wasserstrahlschneidmaschine
65		CAD Software
66		CAM Software
67		Assistenzroboter zum Schweißen, Bohren, Drehen
68		Schweißgeräte mit digitaler Steuerelektronik
69		Werkzeugvoreinstellgeräte

Teil C: **Ausstattungsliste - Werkstätten gewerkespezifisch**

Lfd. Nr.	Bereich	Bezeichnung des Gegenstandes
70	Anlagenmechaniker SHK	Smart Home Steuerungs- und Regelungstechnik
71		Energieeffiziente Heizungssysteme
72		Energieeffiziente Lüftungssysteme
73		Energieeffiziente Kühlsysteme
74		Solaranlagen / Carport mit PV
75		Klein-Windanlagen
76		Sicherheitsanlagen
77		Überwachungsanlagen
78		Energieeffiziente Beleuchtungssysteme und Steuerung von Lichtszenen
79		Verschattungsanlagen
80		Energieeffiziente vernetzte Haushaltsgeräte
81		Installationsfeld für Informations- und Kommunikations-technik
82		Gebäudeleittechnik (GLT)
83	Mobile Endgeräte zur (Fern-)Bedienung und Visualisierung der kompletten Technik	
84	Augenoptiker	CNC Schleifmaschine
85		Digitale Oberflächenfräse
86		Digitale Polier- und Graviermaschine
87		Freiformflächenpoliermaschine
88		CO ₂ Laser-Gravierer
89		Freiformmessmaschinen
90		Auto Blocker
91		Auto Taper
92		Videozentriergeräte
93		Aberrometer
94		Hornhaut-Topographiesystem
95		Perimeter mit Welch-Allyn-Frequenz Verdoppelungstechnologie
96	Elektronisch gesteuerter Phoropter	
97	Baugeräteführer	Rechnergeführte Fahrwerksteuerung
98		Digitale Baggersteuerungssysteme
99		Rechnergestützte Fahrwerksteuerung
100		Radschlupfkontrolle
101	Dachdecker	Solartechnik
102		Photovoltaik

103		Solarthermie
104	Elektro- und Informationstechnik	eHaus / Smart Home Steuerungs- und Regelungstechnik
105		Energieeffiziente Heizungssysteme
106		Energieeffiziente Lüftungssysteme
107		Energieeffiziente Kühlsysteme
108		Solaranlagen / Carport mit PV
109		Stromspeichersysteme
110		Vernetzte Tankstelle für Elektrofahrzeug
111		Digital vernetztes Elektrofahrzeug
112		Klein-Windanlagen
113		Sicherheitsanlagen
114		Überwachungsanlagen
115		Energieeffiziente Beleuchtungssysteme und Steuerung von Lichtszenen
116		Verschattungsanlagen
117		Energieeffiziente vernetzte Haushaltsgeräte
118		Installationsfeld für Informations- und Kommunikationstechnik
119		Gebäudeleittechnik (GLT)
120		KNX/EIB Bussysteme / KNX Sicherheitssysteme
121		Mess-, Steuer-, Regelungstechnik (MSR-Technik)
122		Mobile Endgeräte zur (Fern-)Bedienung und Visualisierung der kompletten Technik
123	AAL (Ambient Assisted Living) Altersgerechte Assistenzsysteme	
124	angepasste Bedieneroberfläche für mobile Endgeräte	
125	System zum Inaktivitätsmonitoring, Anbindung an die Notzentrale	
126	Sensormatte, Bewegungsmelder, Fernüberwachung	
127	Fotograf	Digitale Kamera mit Objektiven
128		Programm zur Bildbearbeitung
129	Hörgeräteakustik	3D-Scanner
130		3D-CAD-Software
131		Hörassistenzsysteme
132		Verknüpfungstechnik Hörsysteme mit digitaler Technik des Kunden
133		Landmaschinenmechaniker, Landwirt
134	Diagnosegerät mit Zugriff auf Herstellerdatenbanken	
135	Digitales Messsystem zur schnellen Diagnose an beschädigten Fahrzeugen	

136		Spurführungssysteme
137		Parallelfahrssysteme
138		Navigationssystem mit Software
139		Geoinformationssysteme
140		Kommunikation "Traktor" und Geräte zur Automatisierung
141		Elektronische Deichsel
142		Sensorsysteme für verschiedene Bereiche
143		Elektronische Tierkennzeichnung
144		Aufruf und Fütterungssystem
145		Fress- und Wiederkau Sensoren
146		Melkroboter
147	Maler / Lackierer	Farbmessgeräte
148		Farbmischgeräte
149	Mediengestalter	MAC oder PC mit großem Bildschirm
150		Bildbearbeitungssoftware
151		Software Typografische Gestaltung
152		Software zur Tonbearbeitung
153		Digitale Druckplattenbelichtung
154	Orthopädie-Technik	Schwerpunktwaage (L.A.S.A.R) Posture
155		Achslastverteilungswaage für Rollstühle
156		Sitzdruckmesssystem
157		Fußdrucksystem
158		2-D-Bewegungsanalyse-System
159		Fußscanner
160		Microprozessor gesteuerte Frästechnik
161	Rohrleitungsbau	Horizontalbohrsysteme
162		Fuzzy Control Expansion (FCE)
163		Steuerung Vortrieb an Microtunnelmaschinen
164		Vollautomatische PE-Schweißgeräte
165		Digitales Infrarotthermometer
166		Digitales Messsystem
167		Laserentfernungsmesser
168	Schreiner/Tischler	3D CNC Fräsmaschine
169		3D CAD Software
170		3D CAM Software
171		3D Freiform Software
172		CNC Fräsmaschine
173	Uhrmacher	Laser zur Fertigung der "Kleinteile"
174		Digitale Prüf- und Messgeräte
175	Zahntechniker	Systeme zur intraoralen digitalen Abformung
176		3D Scanner

Nur gültig im Zusammenhang mit

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Richtlinien zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung) vom 10. Dezember 2015.
In: BAnz AT 30.12.2015 B5, Bonn 2015.

177		Scansoftware
178		CAD Software
179		CAM Software
180		CNC-Fräsmaschine
181	Zerspanungsmechaniker	Drehmaschinensysteme
182		Fräsmaschinensysteme
183		Schleifmaschinensysteme
184		Ultraschall-Bearbeitungssysteme
185	Zimmerer	CNC-Abbundanlage
186		CAD Software
187		CAM Software

Nur gültig im Zusammenhang mit

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Richtlinien zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung) vom 10. Dezember 2015.
In: BAnz AT 30.12.2015 B5, Bonn 2015.

Teil D: Ausstattungsliste – Ergänzende Bereiche

In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, auf die Ausbildung bezogene Ausstattung zu fördern, die nicht Gegenstand dieser Ausstattungsliste ist. Der Antragsteller weist dem Zuwendungsgeber in diesem Falle die Relevanz der beantragten Ausstattung als Gegenstand der Förderung nach.



Richtlinien des BMBF

zur Förderung von Digitalisierung

in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

(ÜBS) und Kompetenzzentren

Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung



Am 10.12.2015 hat das BMBF die Richtlinien zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung) veröffentlicht.

Ziel des Sonderprogrammes ist es, die Möglichkeiten zur Verbreitung der mit der Digitalisierung verbundenen Technik für ÜBS im Bereich der Ausbildung von Fachkräften schneller und gezielter voranzutreiben.

Das Programm hat 2 Förderlinien

Förderlinie 1:

Förderung ausgewählter **Ausstattung** der ÜBS im Bereich der Digitalisierung

Förderlinie 2:

Förderung von **Pilotprojekten** in Kompetenzzentren und deren **Vernetzung**.



Förderlinie 1 (Ausstattung)

Zweck

Durch die Förderung **ausgewählter Ausstattung** der ÜBS im Bereich der Digitalisierung soll zur entsprechenden Modernisierung der Ausbildung von Fachkräften insbesondere für KMU beigetragen werden.

Fördergegenstand

Gefördert wird die **Modernisierung ausgewählter, auf die Ausbildung bezogener Ausstattung** einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender weiterer investiven Ausgaben von ÜBS für den Bereich der Digitalisierung.



Gefördert werden können nur **Ausstattungen**, die in den **Ausstattungslisten** enthalten sind, ...



Förderlinie 1 – Aufbau der Ausstattungslisten

- **Teil A: Theorieräume**
- **Teil B: Werkstätten gewerkeübergreifend**
- **Teil C: Werkstätten gewerkespezifisch**
- **Teil D: Sonstige Bereiche (Öffnungsklausel)**



Förderlinie 2 (Pilotprojekte)

Zweck

Durch die Förderung von **Pilotprojekten in Kompetenzzentren und deren Vernetzung** sollen Möglichkeiten der Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen für die Ausbildung herausgearbeitet werden, um den Anforderungen der Lern- und Arbeitswelt in Folge der Digitalisierung auch künftig gerecht werden zu können.

Fördergegenstand

Gefördert wird die **Netzwerkbildung und Durchführung von Pilotprojekten von Kompetenzzentren** zur Förderung der Digitalisierung.

Hierdurch werden die **Einflüsse der Digitalisierung auf die überbetriebliche Berufsausbildung** durch innovative berufspädagogische Konzepte im Rahmen von Pilotprojekten **herausgearbeitet** und in Bildungs- und Beratungsangeboten erprobt.



Förderlinie 2 - Betrachtungs- und Entwicklungsgegenstände

Analyse

- Analyse von Arbeitsprozessen und -aufgaben
- Analyse und Abgleich mit aktuellen Curricula
- Bestimmung und Überprüfung des Qualifizierungsbedarfs unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen

Empfehlung

- zur Weiterentwicklung des Berufsbildes aufgrund
- Anpassung, Erneuerung, Erweiterung der Curricula (einschließlich Erprobung)

Gestaltung

- Lehr-/Lernprozesse durch entsprechende Methodik und Didaktik

Entwicklung und Umsetzung

- Lehr-/ Lernkonzepte (verbunden mit der Entwicklung und/oder dem Einsatz innovativer Ausbildungsmittel)
- Lehrgangskonzepte zur Förderung von Medienkompetenz der überbetrieblichen Ausbilder/-innen bzw. der pädagogischen Fachkräfte
- Lehrgangskonzepte zur Förderung von Medienkompetenz der Teilnehmenden der überbetrieblichen Berufsbildung

Optimierung

- relevanter Verwaltungsprozesse in ÜBS



Zuwendungsbestimmungen

- **Antragsberechtigt** sind:
 - Förderlinie 1: Träger von Berufsbildungsstätten
(analog reg. RL)
 - Förderlinie 2: Kompetenzzentren,
die die Weiterentwicklung nach reg. RL
bereits erfolgreich abgeschlossen haben
bzw. als solche evaluiert wurden.
- **Fördersätze:** 90% Bundesanteil / 10% Eigenanteil



Zuwendungsbestimmungen - Förderung ist möglich wenn ...

- **Auslastung = 75%**, im begründeten Einzelfall mind. 50% zulässig
- Ausstattung dient **überwiegend unmittelbar** der ÜBA
- **Nutzung erfolgt ausschließlich im staatlichen Bildungsauftrag**
(daher keine Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich!)
- Ausstattung ist Gegenstand der **Ausstattungsliste**
- Bedarf und Angemessenheit beantragter Ausstattung ist nachgewiesen



Nur dann ist Förderung möglich !



Informationen und Kontakt

- Kontakt
digitalisierung-uebs@bibb.de
- Informationen zur Förderung (02/2016) sowie
Informationen über die Pilotprojekte (ab 09/2016)
www.bibb.de/uebs-digitalisierung